

KRAVAG-LOGISTIC Kfz-Versicherung Verbraucherinformation

Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----|
| Informationen zum Antrag auf Kfz-Versicherung | 2 |
| Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) | 4 |
| Merkblatt für Versicherte zur Kfz-WKV | 68 |
| Merkblatt zur Datenverarbeitung | 72 |

Informationen zum Antrag auf Kfz-Versicherung

I. Wichtige Informationen

1. **Risikoträger**
Risikoträger ist die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg, HRB 76536, vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Bernhard Meyer. Aufsichtsratsvorsitzender: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers.
2. **Hauptgeschäftstätigkeit**
Die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft betreibt die Kfz-, Schutzbrief- und Transportversicherung.
3. **Widerrufsrecht**
Sie können
 - Ihre Anforderung einer Versicherungsbestätigung zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde innerhalb von 2 Wochen nach deren Erhalt oder
 - Ihren Antrag innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, Telefax: 040 23606-4366, E-Mail: info@kravag.de. Bitte beachten Sie, dass Sie ab dem Tag, an dem uns Ihr Widerruf zugeht, keinen Versicherungsschutz mehr haben.

Im Falle Ihres Widerrufs steht uns der nach unserem Tarif vorgesehene Beitrag zeitanteilig nach der Anzahl der Tage von der Fahrzeug-Zulassung bis zum Zugang des Widerrufs bei uns zu. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir einbehalten. Wir berechnen Ihnen wie folgt den Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand x 1/360 der Jahresprämie bzw. 1/30 der Monatsprämie, jedoch mindestens 150 EUR. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.
4. **Zuständigkeiten für Fragen und Beschwerden**
Wir möchten, dass Sie zufrieden sind! Sollten Sie irgendwelche Fragen oder Beanstandungen haben, dann richten Sie diese bitte an
 - die Sie betreuende Agentur, Telefon-Nummer und Anschrift siehe Versicherungsschein, oder
 - die Direktion der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Heidenkampsweg 102, 20097 Hamburg, E-Mail: info@kravag.de, oder
 - die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de.

Selbstverständlich bleibt es Ihnen unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Das insoweit zuständige Gericht können Sie dem Abschnitt L entnehmen.
5. **Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht**
Versicherung setzt Vertrauen voraus - auf beiden Seiten! Bitte unterrichten Sie uns daher vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände, die Auswirkungen auf das bei uns versicherte Risiko haben könnten. Dann finden wir auch eine Lösung! Bewusstes Verschweigen dagegen oder gar wahrheitswidrige Angaben können Ihren Versicherungsschutz gefährden.

II. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Ich willige ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
 - a) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
 - b) zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln.Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.
2. Ich bin damit einverstanden, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.
3. Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.
4. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.
5. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigegeführten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|---|----------|
| A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung? | 8 |
| A.1 Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen | 8 |
| A.1.1 Was ist versichert? | 8 |
| A.1.2 Wer ist versichert? | 9 |
| A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? | 9 |
| A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 10 |
| A.1.5 Was ist nicht versichert? | 10 |
| A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug | 11 |
| A.2.1 Was ist versichert? | 11 |
| A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert? | 12 |
| A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert? | 13 |
| A.2.4 Wer ist versichert? | 14 |
| A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 14 |
| A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? | 14 |
| A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung? | 15 |
| A.2.8 Sachverständigenkosten | 16 |
| A.2.9 Mehrwertsteuer | 16 |
| A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung | 16 |
| A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir? | 16 |
| A.2.12 Selbstbeteiligung | 17 |
| A.2.13 Was wir nicht ersetzen | 17 |
| A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung | 17 |
| A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? | 17 |
| A.2.16 Was ist nicht versichert? | 17 |
| A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) | 17 |
| A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör | 18 |
| A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung | 18 |
| A.3.1 Was ist versichert? | 18 |
| A.3.2 Wer ist versichert? | 18 |
| A.3.3 Versicherte Fahrzeuge | 18 |
| A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 18 |
| A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall | 18 |
| A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung | 19 |
| A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung auf einer Reise | 19 |
| A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise | 20 |
| A.3.9 Was ist nicht versichert? | 22 |
| A.3.10 Abtretung | 22 |
| A.3.11 Verpflichtung Dritter | 22 |
| A.4 Insassen-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden | 22 |
| A.4.1 Was ist versichert? | 22 |
| A.4.2 Wer ist versichert? | 22 |
| A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 23 |
| A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung? | 23 |
| A.4.5 Leistung bei Invalidität | 23 |
| A.4.6 Leistung bei Tod | 24 |
| A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld | 24 |
| A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen? | 24 |
| A.4.9 Fälligkeit und Zahlung | 24 |
| A.4.10 Was ist nicht versichert? | 25 |
| A.5 Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) | 25 |
| A.5.1 Was ist versichert? | 25 |
| A.5.2 Wer ist versichert? | 26 |

Stand Juli 2009

| | | |
|----------|---|-----------|
| A.5.3 | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 26 |
| A.5.4 | Welche Leistungen umfasst die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)? | 26 |
| A.5.5 | Fälligkeit und Zahlung | 26 |
| A.5.6 | Was ist nicht versichert? | 26 |
| A.5.7 | Verpflichtung Dritter | 26 |
| A.6 | Fahrschutz-Versicherung | 26 |
| A.6.1 | Was ist versichert? | 26 |
| A.6.2 | Wer ist versichert? | 26 |
| A.6.3 | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 26 |
| A.6.4 | Welche Leistungen umfasst die Fahrschutz-Versicherung? | 27 |
| A.6.5 | Fälligkeit und Zahlung | 27 |
| A.6.6 | Was ist nicht versichert? | 27 |
| A.6.7 | Verpflichtung Dritter | 27 |
| A.7 | Differenzdeckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge | 27 |
| A.7.1 | Was ist versichert? | 27 |
| A.7.2 | Welche Ereignisse sind versichert? | 27 |
| A.7.3 | Wer ist versichert? | 27 |
| A.7.4 | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 27 |
| A.7.5 | Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? | 27 |
| A.7.6 | Bis zu welcher Höhe leisten wir? | 28 |
| A.7.7 | Was wir nicht ersetzen | 28 |
| A.7.8 | Was ist nicht versichert? | 28 |
| A.8 | Kasko-Extra-Versicherung - Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen | 28 |
| A.8.1 | Was ist versichert? | 28 |
| A.8.2 | Welche Ereignisse sind versichert? | 28 |
| A.8.3 | Wer ist versichert? | 28 |
| A.8.4 | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 29 |
| A.8.5 | Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung? | 29 |
| A.8.6 | Bis zu welcher Höhe leisten wir? | 29 |
| A.8.7 | Selbstbeteiligung | 29 |
| A.8.8 | Was wir nicht ersetzen | 29 |
| A.8.9 | Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat | 30 |
| A.8.10 | Was ist nicht versichert? | 30 |
| A.9 | Gepäck-Versicherung | 30 |
| A.9.1 | Was ist versichert? | 30 |
| A.9.2 | Welche Ereignisse sind in der Gepäck-Versicherung versichert? | 30 |
| A.9.3 | Wer ist versichert? | 30 |
| A.9.4 | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 30 |
| A.9.5 | Welche Leistungen umfasst die Gepäck-Versicherung? | 31 |
| A.9.6 | Fälligkeit und Zahlung | 31 |
| A.9.7 | Was ist nicht versichert? | 31 |
| A.10 | Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz | 31 |
| A.10.1 | Was ist versichert? | 31 |
| A.10.2 | Wer ist versichert? | 32 |
| A.10.3 | Versicherungssumme | 32 |
| A.10.4 | In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? | 32 |
| A.10.5 | Was ist nicht versichert? | 32 |
| B | Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz | 33 |
| B.1 | Wann beginnt der Versicherungsschutz? | 33 |
| B.2 | Vorläufiger Versicherungsschutz | 33 |
| B.2.1 | Haftpflichtversicherung | 33 |
| B.2.2 | Zusätzlich zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung gewährter vorläufiger Versicherungsschutz | 33 |
| B.2.3 | Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz | 33 |
| B.2.4 | Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes | 33 |
| B.2.5 | Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes | 33 |
| B.2.6 | Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf | 33 |
| B.2.7 | Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz | 33 |

| | |
|---|-----------|
| C Beitragszahlung | 33 |
| C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags | 33 |
| C.1.1 Rechtzeitige Zahlung | 33 |
| C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung | 34 |
| C.1.3 Rücktritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung | 34 |
| C.2 Zahlung des Folgebeitrags | 34 |
| C.2.1 Rechtzeitige Zahlung | 34 |
| C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung | 34 |
| C.2.3 Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist | 34 |
| C.2.4 Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung | 34 |
| C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel | 34 |
| C.4 Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung | 34 |
| D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? | 35 |
| D.1 Bei allen Versicherungsarten | 35 |
| D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck | 35 |
| D.1.2 Berechtigter Fahrer | 35 |
| D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis | 35 |
| D.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung | 35 |
| D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel | 35 |
| D.2.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen | 35 |
| D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? | 35 |
| D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung | 35 |
| D.3.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung | 35 |
| D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung | 36 |
| D.3.4 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat | 36 |
| E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? | 36 |
| E.1 Bei allen Versicherungsarten | 36 |
| E.1.1 Anzeigepflicht | 36 |
| E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlungen | 36 |
| E.1.3 Aufklärungspflicht | 36 |
| E.1.4 Schadenminderungspflicht | 36 |
| E.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung | 36 |
| E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen | 36 |
| E.2.2 Anzeige von Kleinschäden | 36 |
| E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen | 36 |
| E.2.4 Führung des Rechtsstreits | 36 |
| E.2.5 Bei drohendem Fristablauf | 36 |
| E.2.6 Anzeige des Versicherungsfalls in der Umweltschadensversicherung | 37 |
| E.2.7 Besondere Informationspflichten in der Umweltschadensversicherung | 37 |
| E.2.8 Einholen unserer Weisung in der Umweltschadensversicherung | 37 |
| E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung | 37 |
| E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung | 37 |
| E.3.2 Einholen unserer Weisung | 37 |
| E.3.3 Anzeige bei der Polizei | 37 |
| E.3.4 Anzeige des Versicherungsfalls im Werkstattservice | 37 |
| E.3.5 Werkstattbindung im Werkstattservice | 37 |
| E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief und bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) | 37 |
| E.4.1 Einholen unserer Weisung | 37 |
| E.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht | 37 |
| E.4.3 Polizeiprotokoll | 37 |
| E.4.4 Europäischer Unfallbericht | 37 |
| E.4.5 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte | 38 |
| E.5 Zusätzlich in der Insassen-Unfallversicherung und in der Fahrerschutz-Versicherung | 38 |
| E.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden in der Insassen-Unfallversicherung | 38 |
| E.5.2 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht | 38 |
| E.5.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität in der Insassen- Unfallversicherung | 38 |
| E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? | 38 |

Stand Juli 2009

| | | |
|----------|---|-----------|
| E.6.1 | Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung | 38 |
| E.6.2 | Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung | 38 |
| E.6.3 | Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung | 38 |
| E.6.4 | Erweiterung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung | 38 |
| E.6.5 | Vollständige Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung | 38 |
| E.6.6 | Leistungsfreiheit für Mehrkosten | 39 |
| E.6.7 | Mindestversicherungssummen | 39 |
| F | Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen | 39 |
| F.1 | Pflichten mitversicherter Personen | 39 |
| F.2 | Ausübung der Rechte | 39 |
| F.3 | Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen | 39 |
| G | Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall | 39 |
| G.1 | Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? | 39 |
| G.1.1 | Vertragsdauer | 39 |
| G.1.2 | Automatische Verlängerung | 39 |
| G.1.3 | Verträge mit einer befristeten Laufzeit | 39 |
| G.2 | Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? | 39 |
| G.2.1 | Kündigung zum Ablauf | 39 |
| G.2.2 | Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes | 39 |
| G.2.3 | Kündigung nach einem Schadenereignis | 40 |
| G.2.4 | Wirksamwerden Ihrer Kündigung nach G.2.3 | 40 |
| G.2.5 | Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs | 40 |
| G.2.6 | Kündigung durch neue Versicherung bei Erwerb | 40 |
| G.2.7 | Kündigung bei Beitragserhöhung | 40 |
| G.2.8 | Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs | 40 |
| G.2.9 | Kündigung bei Veränderung des SF-Klassensystems | 40 |
| G.2.10 | Kündigung bei Bedingungsänderung | 40 |
| G.3 | Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? | 40 |
| G.3.1 | Kündigung zum Ablauf | 40 |
| G.3.2 | Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes | 40 |
| G.3.3 | Kündigung nach einem Schadenereignis | 41 |
| G.3.4 | Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags | 41 |
| G.3.5 | Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs | 41 |
| G.3.6 | Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs | 41 |
| G.3.7 | Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs | 41 |
| G.4 | Kündigung einzelner Versicherungen | 41 |
| G.4.1 | Rechtlich selbstständige Verträge | 41 |
| G.4.2 | Recht zur Kündigung aller Verträge | 41 |
| G.4.3 | Kündigungsfiktion | 41 |
| G.4.4 | Ende des Schutzbriefs, der Auslandschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) und der Fahrerschutz-Versicherung bei Kündigung der Haftpflichtversicherung | 41 |
| G.4.5 | Ende der Kasko-Extra-Versicherung und der Differenzdeckung bei Kündigung oder Umwandlung der Vollkasko | 42 |
| G.4.6 | Ende des Werkstattservices bei Kündigung der Kaskoversicherung | 42 |
| G.4.7 | Ende des Rabattschutzes | 42 |
| G.4.8 | Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen | 42 |
| G.5 | Form und Zugang der Kündigung | 42 |
| G.6 | Beitragsabrechnung nach Kündigung | 42 |
| G.7 | Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? | 42 |
| G.7.1 | Übergang der Versicherung auf den Erwerber | 42 |
| G.7.2 | Beitragsanpassung für den Erwerber | 42 |
| G.7.3 | Beitrag für das laufende Versicherungsjahr | 42 |
| G.7.4 | Anzeige der Veräußerung | 42 |
| G.7.5 | Kündigung des Vertrags | 42 |
| G.7.6 | Zwangsversteigerung | 42 |
| G.8 | Wagniswegfall | 42 |
| H | Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen | 43 |

| | |
|--|-----------|
| H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? | 43 |
| H.1.1 Kein Ende des Vertrags durch Abmeldung | 43 |
| H.1.2 Beitragsfreie Ruheversicherung | 43 |
| H.1.3 Keine Ruheversicherung | 43 |
| H.1.4 Umfang der Ruheversicherung | 43 |
| H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung | 43 |
| H.1.6 Wiederanmeldung | 43 |
| H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung | 43 |
| H.1.8 Wiederanmeldung mit anderer Versicherungsbestätigung | 43 |
| H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? | 43 |
| H.2.1 Versicherungsschutz in der Saison | 43 |
| H.2.2 Ruheversicherung | 43 |
| H.2.3 Fahrten außerhalb der Saison | 43 |
| H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen | 44 |
| H.3.1 Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung | 44 |
| H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten? | 44 |
| H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen? | 44 |
| H.4.1 Versicherungsumfang | 44 |
| H.4.2 Versicherungsdauer | 44 |
| I Schadenfreiheitsrabatt-System | 44 |
| I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) | 44 |
| I.2 Ersteinstufung | 44 |
| I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0 | 44 |
| I.2.2 Sonderersteinstufung in eine SF-Klasse in der Haftpflichtversicherung | 44 |
| I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkasko | 46 |
| I.2.4 Führerschein-Sonderregelung | 46 |
| I.2.5 Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags | 46 |
| I.3 Jährliche Neueinstufung | 46 |
| I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung | 46 |
| I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf | 46 |
| I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen | 46 |
| I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 0, S 1 oder S 2 | 46 |
| I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf | 46 |
| I.3.6 Rabattreter in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko | 46 |
| I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? | 47 |
| I.4.1 Schadenfreier Verlauf | 47 |
| I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf | 47 |
| I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden? | 47 |
| I.5.1 Schadenrückkauf | 47 |
| I.5.2 Rabattschutz | 47 |
| I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs | 48 |
| I.6.1 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs möglich? | 48 |
| I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs? | 48 |
| I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus? | 49 |
| I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang | 49 |
| I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs des versicherten Fahrzeugs | 49 |
| I.7.1 Abgabe der Schadenverläufe | 49 |
| I.7.2 Neueinstufung des Vertrags nach Abgabe der Schadenverläufe | 49 |
| I.7.3 Nacherhebung des Mehrbeitrags | 49 |
| I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf | 50 |
| I.8.1 Umfang der Auskünfte an uns | 50 |
| I.8.2 Umfang unserer Auskünfte | 50 |
| J Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund tariflicher Maßnahmen? | 50 |
| J.1 Typklasse | 50 |
| J.2 Regionalklasse | 50 |
| J.3 Tarifänderung | 50 |
| J.3.1 Tarifierhebung | 51 |
| J.3.2 Tarifierabsenkung | 51 |
| J.4 Kündigungsrecht | 51 |

| | |
|--|-----------|
| J.5 Änderung des SF-Klassen-Systems | 51 |
| K Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund von Umständen aus Ihrem Bereich? | 51 |
| K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts | 51 |
| K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung | 51 |
| K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt? | 51 |
| K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag | 51 |
| K.2.3 Auswirkung der Änderung der Jahresfahrleistung | 51 |
| K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels | 51 |
| K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung | 51 |
| K.4.1 Anzeige von Änderungen | 51 |
| K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung | 51 |
| K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben | 52 |
| K.4.4 Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben | 52 |
| K.4.5 Folgen von Nichtangaben | 52 |
| K.4.6 Folgen verspäteter Angaben | 52 |
| K.5 Änderung der Verwendung des Fahrzeugs | 52 |
| L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände | 52 |
| L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind | 52 |
| L.1.1 Versicherungsaufsicht | 52 |
| L.1.2 Rechtsweg | 52 |
| L.2 Gerichtsstände | 52 |
| L.2.1 Wenn Sie uns verklagen | 52 |
| L.2.2 Wenn wir Sie verklagen | 52 |
| L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt | 53 |
| M Zahlungsweise | 53 |
| N Bedingungsänderung | 53 |
| N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern? | 53 |
| N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern? | 53 |
| N.3 Kündigungsrecht | 53 |
| Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System | 54 |
| 1 Pkw | 54 |
| 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze | 54 |
| 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw | 55 |
| 2 Krafträder, Trikes und Quads | 56 |
| 2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze | 56 |
| 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads | 56 |
| 3 Leichtkrafträder | 56 |
| 3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze | 56 |
| 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern | 56 |
| 4 Taxen und Mietwagen | 57 |
| 4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze | 57 |
| 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen | 57 |
| 5 Camping-Kfz | 57 |
| 5.1 Einstufung von Camping-Kfz in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze | 57 |
| 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Camping-Kfz | 58 |
| 6 Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Stapler (nur Haftpflicht) | 58 |
| 6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze | 58 |
| 6.2 Rückstufung im Schadenfall | 58 |
| 7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper | 59 |
| 7.1 Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze | 59 |
| 7.2 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern | 59 |

| | |
|---|-----------|
| Anhang 2: Kfz-FlottenPolice | 60 |
| 1. Einstufung in FlottenPolice-Klassen (F-Klassen) | 60 |
| 1.1 Grundsatz | 60 |
| 1.2 Einstufung neu hinzukommender Risiken | 60 |
| 1.3 Einstufung neu abgeschlossener oder umgewandelter Kaskoverträge | 60 |
| 2. Umstufung in Abhängigkeit des Schadenverlaufs | 60 |
| 2.1 Grundsatz | 60 |
| 2.2 Vorläufige Umstufung | 60 |
| 2.3 Endgültige Umstufung | 61 |
| 2.4 Schadenquote | 61 |
| 2.5 Schadenrückkauf | 61 |
| 3. Neutarifizierung bei Unterschreiten der Fuhrpark-Mindestgröße | 61 |
| 4. Fortführung von Schadenfreiheitsrabatten | 61 |
| 5. Nicht versicherbare Risiken | 61 |
| 6. Änderung der FlottenPolice-Klassen und der Umstufungstabelle | 61 |
| Anhang 3: Eigen-Kollisionsschäden | 62 |
| Eigen-Kollisionsschäden im öffentlichen Verkehrsraum in der Haftpflichtversicherung | 62 |
| Anhang 4: Güterfolgeschäden | 63 |
| Güterfolgeschäden durch Vermischung in der Haftpflichtversicherung | 63 |
| Anhang 5: Innere Betriebsschäden | 64 |
| Betriebsschäden an Motor und Getriebe in der Vollkasko | 64 |

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Insassen-Unfallversicherung (A.4)
- Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) (A.5)
- Fahrerschutz-Versicherung (A.6)
- Differenzdeckung (A.7)
- Kasko-Extra-Versicherung (A.8)
- Gepäck-Versicherung (A.9)
- Umweltschadensversicherung (A.10)

Diese Versicherungen werden - mit Ausnahme der Umweltschadensversicherung - als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

1. Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - a. Personen verletzt oder getötet werden,
 - b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

2. Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
3. Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

4. Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Gleiches gilt für die Abwehr von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, insbesondere Feuerwehrcostenbescheiden, sowie zur Abgabe notwendiger Erklärungen nach öffentlichem Recht, die zur Regulierung des Schadenfalls erforderlich sind.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

5. Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge

6. Sofern Sie für Ihren Pkw, Ihr Kraftrad oder Ihr Camping-Kfz (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge) mit uns eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende pauschale Deckung vereinbart haben, erstreckt sich Ihre Haftpflichtversicherung dem Grunde und der Höhe nach auch auf die Schäden, die Sie als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs verursachen, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft oder juristische Person geschlossen, tritt an Ihre Stelle die natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde.

Umweltschadensversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (außer für Pkw in der KfzPolice-Basis)

7. Sofern Sie mit uns eine über die gesetzlichen Mindestversicherungssummen hinausgehende pauschale Deckung vereinbart haben, umfasst Ihre Haftpflichtversicherung auch die Umweltschadensversicherung nach A.10 für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz in dem dort genannten Umfang. Dies gilt nicht für Pkw in der KfzPolice-Basis.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,
- d. den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e. Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f. den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g. den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- h. Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner als Fahrer eines fremden versicherungspflichtigen Fahrzeugs nach A.1.1.6,
- i. die sonstigen berechtigten Personen (Insassen, Einweiser, Bediener) innerhalb und außerhalb des Fahrzeugs, wenn diese einen Schaden zu vertreten haben, der überwiegend durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht wurde und sie nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in Anspruch nehmen können.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**Höchstzahlung**

1. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
2. Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
3. Soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, gelten bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

4. Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**Versicherungsschutz in Europa und in der EU**

1. Sie haben in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

2. Haben wir Ihnen eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Führen fremder Fahrzeuge

3. Ist Ihr Pkw bei uns in der KfzPolice-Basis haftpflichtversichert, haben Sie in der Haftpflichtversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge nach A.1.1.6 Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, jedoch nicht in der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ist Ihr Pkw bei uns außer in der KfzPolice-Basis haftpflichtversichert oder handelt es sich bei Ihrem Fahrzeug um ein Kraffrad oder Camping-Kfz, haben Sie in der Haftpflichtversicherung beim Führen fremder Fahrzeuge nach A.1.1.6 Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland.
5. Soweit nichts anderes mit Ihnen vereinbart ist, besteht bei der Gewährung von vorläufigem Versicherungsschutz kein Versicherungsschutz nach A.1.4.3 und A.1.4.4.

A.1.5 Was ist nicht versichert?**Vorsatz**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Kraffahrt-sportliche Veranstaltungen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraffahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

4. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Krafffahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.
Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Krafffahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Krafffahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

6. Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

7. Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

8. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

9. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schadenersatzansprüche beim Führen fremder Fahrzeuge

10. Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Halters oder Eigentümers des fremden Fahrzeugs, für Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des fremden Fahrzeugs und wenn Ihnen oder einer nach A.1.2.h mitversicherten Person den Umständen nach hätte bekannt sein müssen, dass für das fremde Fahrzeug keine Haftpflichtversicherung besteht.

Inanspruchnahme nach dem Umweltschadengesetz

11. Kein Versicherungsschutz besteht für die in der Umweltschadensversicherung nicht versicherten Schäden nach A.10.5.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?**Ihr Fahrzeug**

1. Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Anmelde- und zuschlagsfrei mitversicherte Teile

2. Anmelde- und zuschlagsfrei mitversichert sind - soweit nicht unter A.2.1.3 und A.2.1.4 aufgeführt - die unter Verschluss verwahrten, im Fahrzeug eingebauten oder durch entsprechende Halterung mit dem Fahrzeug fest verbundenen Fahrzeug- und Zubehörteile, sofern dem die allgemeine Betriebserlaubnis nicht entgegensteht. Zuschlagsfrei mitversichert sind ferner die Zubehörteile, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen oder die ausschließlich der Erhöhung der Verkehrs- oder Diebstahlsicherheit bzw. der Pannen- oder Unfallhilfe dienen und nicht nach A.2.1.3 ausdrücklich als zuschlagspflichtig benannt sind. Mitversichert sind insbesondere

- Dachkoffer, Gepäckträger,
- Fotoapparate bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 100 EUR,
- Freisprecheinrichtungen für Mobiltelefon (ausgenommen jedoch das Mobiltelefon selbst),
- Funkanlagen und Antennen,
- Fußbodenbeläge bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
- Informations- und Unterhaltungssysteme (Navigationssystem, Radio, Verstärker, Equalizer, CD-, MD- und DVD-Player, MC-Recorder, Lautsprecher, Antenne, Fernseher und Video-Recorder), bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 5.000 EUR (die Entschädigungsobergrenze gilt nicht für Pkw, Krafträder und Leichtkrafträder); für den überschießenden Differenzbetrag gilt A.2.1.3 entsprechend,
- Kindersitze,
- Ladebordwand einschließlich Hydraulik,
- Navigations-CD/-DVD bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 400 EUR, nicht mitversichert bei Pkw in der KfzPolice-Basis,
- Pannen-Werkzeug bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
- Schonbezüge und Sitzfelle sowie Sitzauflagen bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
- Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit dem Zweirad so verbunden, dass unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung des Helms und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist,
- Umweltplakette (Feinstaubplakette),
- Unfalldatenschreiber, automatische Notrufeinrichtungen und Detektoren zur Wiederauffindung gestohlener Fahrzeuge einschließlich der damit verbundenen Satellitenortungs- und Telemetriegeräte,

- Werbebeschriftung sowie Poster- und Airbrushmotive,
- Wolldecken in Möbel- und Umzugsfahrzeugen bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR,
- Zugelassene Veränderungen am Fahr- und/oder Triebwerk aller Art zur Leistungssteigerung oder Verbesserung der Fahreigenschaften.

Anmelde- und zuschlagspflichtige Fahrzeug- und Zubehörteile (gilt nicht für Pkw, Krafträder und Leichtkrafträder)

3. Anmeldepflichtig und nur gegen Zuschlag mitversicherbar sind folgende Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterung fest verbunden sind:
- Anbauteile und Zusatzausstattungen von landwirtschaftlichen Zugmaschinen,
 - Außensprechanlage (Mikrofon- und Lautsprecheranlage),
 - Bar,
 - Informations- und Unterhaltungssysteme (Navigationssystem, Radio, Verstärker, Equalizer, CD-, MD- und DVD-Player, MC-Recorder, Lautsprecher, Antenne, Fernseher und Video-Recorder), deren Gesamtneuwert die Entschädigungsobergrenze nach A.2.1.2 übersteigt (nur Differenzbetrag),
 - Kühlaggregat,
 - Ladegerät zum Heben und Senken von Lasten,
 - Ladekran,
 - Panzerglas,
 - Röllboden (automatisch),
 - Telefax,
 - Telefon mit Antenne,
 - Vorzelt,
 - Wohnwagen-Wechselaufbau für Pickup-Lkw.

Die vorstehend aufgeführten Teile sind nur dann und insoweit mitversichert, wie hierfür ein nach dem Gesamtneuwert zu berechnender Beitragszuschlag gezahlt wurde. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Teile

4. Nicht versicherbar sind - soweit nicht durch A.2.1.2 erfasst - die im Fahrzeug lediglich mitgeführten, aber nicht in das Fahrzeug eingebauten oder fest mit dem Fahrzeug verbundenen Gegenstände wie z. B.:
- Atlas und Autokarten,
 - Bild-, Ton- und sonstige Datenträger (z. B. CD, DVD),
 - Campingausrüstung (soweit nicht fest eingebaut),
 - Ersatzteile,
 - Fahrerkleidung (außer Gefahrgutausrüstung),
 - Faltgarage, Regen- oder Sonnenschutzplane,
 - Garagentoröffner (Sendeteil),
 - Kühltasche,
 - Magnetschilder,
 - Maskottchen,
 - Mobile Navigationssysteme,
 - Mobiltelefon,
 - Rasierapparat,
 - Staubsauger.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

1. Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

2. Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.
Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Lawinen und Muren (außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis), Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

3. Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Lawinen und Muren außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis, Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Lawine gilt ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Schnee- oder Eismassen. Als Mure gilt ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Geröll-, Schlamm- oder Gesteinsmassen. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren, bei Pkw in der KfzPolice-Basis Zusammenstoß mit Haarwild

4. Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren (außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis).
Bei Pkw in der KfzPolice-Basis ist nur der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) versichert.

Glasbruch

5. Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Kurzschlusschäden

6. Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis. Der Ersatz von Aggregatschäden ist auf 3.000 EUR je Schadenereignis begrenzt.
Bei Pkw in der KfzPolice-Basis sind ausschließlich Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss versichert.

Tierbisschäden (außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis)

7. Versichert sind außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis Schäden durch Tierbiss (ausgenommen Haus- und Nutztiere) einschließlich Folgeschäden bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 3.000 EUR.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

1. Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

2. Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

3. Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen Dritter.

Transport auf einer Fähre (außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis)

4. Versichert sind (außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis) Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass
- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht, oder
 - das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird, oder
 - das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Im Werkstattservice haben Sie Anspruch auf Leistungen nach A.2.7.4 nur für Schäden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland ereignen.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert**

1. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Bei Zerstörung des Fahrzeugs zahlen wir außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis darüber hinaus die Kosten für dessen Entsorgung, wenn aus den vorhandenen Rest- und Altteilen kein Restwert zu erzielen ist.

Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis die Gebühren der Zulassung des Ersatzfahrzeugs einschließlich der Kosten für dessen Kennzeichen, sofern für dieses bei uns eine Kaskoversicherung ab dem Tag der Zulassung abgeschlossen wird.

Neupreischädigung

2. Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir außer in der KfzPolice-Basis den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Verlust eintritt.

Bei Pkw in der KfzPolice-Basis zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8, wenn innerhalb von 6 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Voraussetzung ist jeweils, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Bei Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse oder Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt. Abweichend von A.2.6.8 erstatten wir Ihnen den Betrag, den Sie für das total beschädigte oder zerstörte Fahrzeug tatsächlich als Kaufpreis aufgewendet hatten. Bei Verlust des Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse oder der Zugmaschine ersetzen wir den Wiederbeschaffungswert nach A.2.6.6.

Bei Informations- und Unterhaltungssystemen zahlen wir außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis den Neupreis, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Erwerb als Neugerät an diesem ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. A.2.6.8 gilt entsprechend. Nach Ablauf der 12 Monate nehmen wir vom Neupreis einen Abzug in Höhe von 1 % pro Monat vor, der vom Zeitpunkt des Erwerbs an gerechnet wird.

Kaufwertentschädigung

3. In der Vollkasko zahlen wir bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) außer in der KfzPolice-Basis den Kaufwert des Fahrzeugs nach A.2.6.9, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Totalschaden oder eine Zerstörung eintritt oder wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf Sie ein Verlust eintritt. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Schloss- und Schlüsseleratz bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel (außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis)

4. Nach einer Entwendung Ihrer Fahrzeugschlüssel zahlen wir außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis die Kosten für den Austausch der betroffenen Fahrzeugschlösser und die dazugehörigen Schlüssel bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 500 EUR.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Neupreis und Kaufwert?

5. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
6. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
7. Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
8. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
9. Kaufwert ist der durch einen von uns beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag der erstmaligen Zulassung auf Sie. Berücksichtigt wird dabei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?**Reparatur**

1. Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten einschließlich der Kosten für Bremsflüssigkeit, Fette, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmittel, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen bis zu folgenden Obergrenzen:
 - a. Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.
 - b. Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6.
 - c. Haben Sie mit uns den Werkstattservice vereinbart und lassen Sie Ihren Pkw nicht reparieren, werden wir auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und Ihnen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6 ersetzen, wie sie in einer von uns ausgewählten Werkstatt entstanden wären.
 - d. Haben Sie mit uns den Werkstattservice vereinbart und lassen Sie Ihren Pkw nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt, sondern in einer anderen Werkstatt reparieren, ist Ihr Erstattungsanspruch auf 85 % der erforderlichen Reparaturkosten begrenzt.

Abschleppen

2. Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

3. Werden bei Pkw in der KfzPolice-Basis bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung sowie der Fahrzeug- und Zubehörteile einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).
Werden außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir bei Fahrzeugen, die nicht Pkw sind, nur von den Kosten der Bereifung sowie bei allen Fahrzeugen nur von den nach A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert geltenden bzw. gegen Zuschlag mitversicherten Funkgeräten, Informations- und Unterhaltungssystemen, Telefonen und Telefaxgeräten einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Für Informations- und Unterhaltungssysteme gilt die Regelung nach A.2.6.2.

Werkstattservice für Pkw

4. Wird Ihr Pkw in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, übernehmen wir im Werkstattservice für Pkw folgende Leistungen:
- Hol- und Bringservice (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.5)
Wir sorgen für den Transport Ihres Pkw in eine von uns ausgewählte Werkstatt und für den Rücktransport des reparierten Fahrzeugs zu seinem regelmäßigen Standort.
 - Garantie
Für die Reparaturarbeiten, die von der von uns ausgewählten Werkstatt durchgeführt werden, gewähren wir eine dreijährige Garantie.
 - Ersatzfahrzeug
Für die Dauer der Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt sorgen wir für die Bereitstellung eines kostenlosen Ersatzfahrzeugs der Kleinwagen-Klasse. Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.
 - Reinigung (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.5)
Ihr in der von uns ausgewählten Werkstatt reparierter Pkw wird vor der Rückgabe an Sie von außen und innen gereinigt.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**Wiederauffinden des Fahrzeugs**

1. Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.
2. Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung und gekürzte Entschädigungsleistung

3. Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer nach Ablauf eines Monats. Haben wir die Entschädigungsleistung wegen einer grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls nach A.2.11.2 oder wegen einer Pflichtverletzung nach D.3.1 Satz 2 oder E.6.1 Satz 2 gekürzt und übersteigt der erzielbare Veräußerungserlös für das wieder aufgefundene Fahrzeug nach Abzug der erforderlichen Beschaffungskosten die gezahlte Entschädigungsleistung, zahlen wir den Differenzbetrag an Sie aus.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir?**Höchstentschädigung**

1. Unsere Höchstentschädigung ist - unter Beachtung der Regeln in A.2.6 und A.2.7 - beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.6.8.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

2. Wir verzichten Ihnen und dem berechtigten Fahrer gegenüber (außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis) auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Diebstahl des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall werden wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.
Bei Pkw in der KfzPolice-Basis werden wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wir verzichten auf den Abzug der Selbstbeteiligung bei Glasschäden im Sinne von A.2.2.5, wenn die beschädigte Verglasung nicht ersetzt, sondern nach Abstimmung mit uns durch eine von uns empfohlene Werkstatt repariert wird (Verbundglasreparatur).

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

1. Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie zum Beispiel Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten außerhalb von A.2.6.1, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Rechtsanwaltskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.
2. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

1. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
2. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
3. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.
4. Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

1. Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schaden, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht in folgenden Fällen grober Fahrlässigkeit nach A.2.15.2 und bei Vorsatz nach A.2.15.3:
2. Ist der Diebstahl des Fahrzeugs oder der Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel von dieser Person grob fahrlässig herbeigeführt worden, werden wir von ihr unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zurückfordern, es sei denn, diese Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft. Dies gilt nicht für Pkw in der KfzPolice-Basis.
Bei Pkw in der KfzPolice-Basis werden wir in allen Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens durch diese Person unsere Leistung in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis von ihr zurückfordern, es sei denn, diese Person lebt mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft.
3. Ist der Schaden von dieser Person vorsätzlich herbeigeführt worden, werden wir von ihr unsere Leistung in voller Höhe zurückfordern.
4. A.2.15.1 bis A.2.15.3 gelten entsprechend, wenn eine in der Haftpflichtversicherung nach A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?**Vorsatz**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

1. Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
2. Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

3. Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
4. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3 Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bei Leistungen nach A.3.7 und A.3.8.3 besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Anhänger im Privatverkehr bis 0,75 t zulässige Gesamtmasse, Wohnwagen- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

1. Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

2. Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 EUR je versichertes Fahrzeug; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

3. Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Schlüsselnotdienst

4. Ist Ihr Fahrzeugschlüssel im Fahrzeug eingeschlossen und kann ein Ersatzschlüssel nur unter objektiv unzumutbarem Aufwand beschafft werden, erstatten wir Ihnen die Kosten für einen Schlüsselnotdienst bis zu 100 EUR. Kosten für Ersatzschlüssel und -schlösser übernehmen wir nicht.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

5. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

1. Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
 - a. Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
 - b. eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
 - c. eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, wenn das Fahrzeug zwischenzeitlich noch immer nicht fahrbereit gemacht werden konnte oder nicht mehr aufgefunden wurde und
 - d. eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Übernachtung

2. Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und erstatten die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Übernachtungskosten. Wir erstatten die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Mietwagen

3. Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 EUR je Tag, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kautions wird nicht übernommen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod ab 50 km Entfernung auf einer Reise

Erkranken oder sterben Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar auf einer Reise an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

1. Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

2. Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes einer mitversicherten Person nicht mehr betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

Fahrzeugabholung

3. Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,30 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Krankenbesuchskosten

4. Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahe stehende Person bis zur Höhe von 600 EUR je Schadenfall. Anstelle der Übernahme der Kosten für den Krankenbesuch organisieren wir, sofern medizinisch sinnvoll, den Krankenrücktransport (einschließlich Ambulanzflugzeug) an ihren Wohnsitz oder in das ihrem Wohnsitz nächstgelegene Krankenhaus und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

5. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden auf einer Reise an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

1. Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

- a. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt und können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt, helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens 500 EUR für die gesamte Mietdauer, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kautions wird nicht übernommen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d. Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugunterstellung

- e. Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports bzw. der Verzollung oder Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

2. Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung

- a. Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b. Ist der Schadenort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt, helfen wir Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Wir erstatten anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), jedoch höchstens 500 EUR für die gesamte Mietdauer, sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis 50 EUR. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch mehr auf Mietwagenkosten. Eine für die Aushändigung des Mietwagens geforderte Kautions wird nicht übernommen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c. Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

3. Bei persönlicher Notlage, Krankheit, Verletzung oder Tod:

Bestattung und Überführung

- a. Sterben Sie oder eine mitversicherte Person, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

Ersatz von Reisedokumenten

- b. Kommen die Zulassungsbescheinigung Teil 1 oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür anfallenden Gebühren.

Ersatz von Zahlungsmitteln

- c. Geraten Sie oder eine mitversicherte Person infolge des Verlustes ihrer Zahlungsmittel in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu ihrer Hausbank her. Ist dies nicht bis zum Ende des auf die Schadenmeldung folgenden Werktages möglich, kann sie von uns ein Darlehen bis zu 3.000 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- d. Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person, informieren wir sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen ihrem Hausarzt und dem sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- e. Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person und sind die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Arzneimittel vor Ort nicht erhältlich, sorgen wir nach Abstimmung mit ihrem Hausarzt erforderlichenfalls für die Zusendung der Arzneimittel und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Reiseabbruchkosten

- f. Ist die planmäßige Beendigung einer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung von Ihnen oder einer mitversicherten Person oder eines nahen Angehörigen oder wegen einer erheblichen Schädigung ihres Vermögens nicht zumutbar, übernehmen wir die daraus entstehenden erhöhten Fahrt- oder Flugkosten bis zu 3.000 EUR je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

- g. Geraten Sie oder eine mitversicherte Person in eine sonstige besondere Notlage, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 EUR je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.3.9 Was ist nicht versichert?**Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

5. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch einen Fahrer, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Gewerbsmäßige Personenbeförderung und Vermietung

6. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden auf einer Fahrt, bei der das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird.

A.3.10 Abtretung

Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
2. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 in Vorleistung treten.

A.4 Insassen-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

1. Stößt Ihnen oder einer anderen in der Insassen-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
3. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?**1. Pauschalsystem**

Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

Die Versicherungssumme wird verdoppelt, wenn sich der Unfall im Ausland ereignet, soweit der jeweils berechnete Insasse dort keinen ständigen Wohnsitz hat.

2. Platzsystem

Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

3. Was versteht man unter berechtigten Insassen?
 Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.
4. Berufsfahrerversicherung
 Mit der Berufsfahrerversicherung sind die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Insassen-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität
Voraussetzungen

1. Invalidität liegt vor, wenn
 - die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
 - die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.
 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

2. Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

3. Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
 - a. Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

| | |
|--|------|
| Arm | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 % |
| Hand | 55 % |
| Daumen | 20 % |
| Zeigefinger | 10 % |
| anderer Finger | 5 % |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels | 70 % |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Knies | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 % |
| Fuß | 40 % |
| große Zehe | 5 % |
| andere Zehe | 2 % |
| Auge | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr | 30 % |
| Geruchssinn | 10 % |
| Geschmackssinn | 5 % |

 Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
 - b. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
 - c. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

- d. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod**Voraussetzung**

- 1. Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- 2. Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld**Krankenhaustagegeld**

- 1. Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.
Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
- 2. Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für 2 Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

- 3. Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.
- 4. Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für dieselbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- 1. Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
 - im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- 2. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit und Zahlung**Prüfung Ihres Anspruchs**

- 1. Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
 - Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- 2. Wir übernehmen die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen.

Fälligkeit der Leistung

- 3. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- 4. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- 5. Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

6. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von 3 auf 5 Jahre. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

7. Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

8. Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?**Straftat**

1. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen

2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder auf der Einnahme anderer berauschender Mittel beruhen, sowie durch Schlaganfälle, Herzinfarkt, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Rennen

3. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

6. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

7. Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

8. Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

9. Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)**A.5.1 Was ist versichert?**

1. Werden Sie im Ausland nach A.5.3 mit Ihrem versicherten Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, kommen wir anstelle des Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit dieser nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes dafür haftbar gemacht werden kann.

2. Versichert sind nur Schäden, die durch den Gebrauch eines anderen Fahrzeugs verursacht werden, das im Ausland nach A.5.3 zugelassen und versicherungspflichtig ist.
3. Darüber hinaus sind alle Leistungen des Schutzbriefes nach A.3 unter den dort genannten Voraussetzungen Bestandteil der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus).

A.5.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Halter des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer,
- alle berechtigten Insassen.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, der Schweiz und in den Ländern der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)?

1. Wir zahlen nach deutschem Recht für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der in Ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Deckungssummen.
2. Darüber hinaus erbringen wir alle Leistungen des Schutzbriefes nach A.3 unter den dort genannten Voraussetzungen.

A.5.5 Fälligkeit und Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?**Vorsatz**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeiführt.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Anspruchsverzicht

3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Dritten gegenüber auf Ihnen zustehende Ansprüche verzichten und wir diese daher nicht mehr geltend machen können.

Kernenergie

4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.5.7 Verpflichtung Dritter

Steht Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen Dritter rechnen wir auf unsere Leistungen an bzw. können Sie nicht mehr von uns fordern. Entschädigungen, die wir geleistet haben, können Sie nicht mehr von einem Anderen verlangen.

A.6 Fahrerschutz-Versicherung

A.6.1 Was ist versichert?

1. Versichert sind Personenschäden des Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs.
2. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

A.6.2 Wer ist versichert?

Mit der Fahrerschutz-Versicherung ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert.

A.6.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrerschutz-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.6.4 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutz-Versicherung?

Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bis zu einer Höhe von 12 Mio. EUR je Schadenfall (z.B. Schmerzensgeld, Hinterbliebenenrente, behindertengerechte Umbauten). Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 Tagen. Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig davon, ob Sie den Unfall selbst verschuldet haben oder nicht.

A.6.5 Fälligkeit und Zahlung

1. Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
2. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.6.6 Was ist nicht versichert?**Vorsatz**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Fahren ohne Fahrerlaubnis

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Alkohol und andere berauschende Mittel

3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage ist.

Rennen

4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kernenergie

5. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Fahren ohne Sicherheitsgurt

6. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht den nach § 21a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat.

A.6.7 Verpflichtung Dritter

Ist im Schadenfall ein Dritter dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor, wenn und soweit sie für ihn durchsetzbar sind.

A.7 Differenzdeckung - für Leasing- und kreditfinanzierte Fahrzeuge

A.7.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1.

A.7.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die Ereignisse, die in der Vollkasko nach A.2.3.1 bis A.2.3.4 versichert sind.

A.7.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Differenzdeckung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.7.5 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wir ersetzen im Falle des Totalschadens, der Zerstörung oder des Verlusts des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A.2.6, A.2.8 bis A.2.14

- a. bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.

- b. bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

A.7.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Höchstentschädigung

1. Unsere Entschädigung nach A.7.5 ist beschränkt auf 15 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs am Schadentag. Diese Beschränkung gilt nicht für Pkw mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

2. Wir verzichten nach A.2.11.2 Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht bei Diebstahl des Fahrzeugs oder wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.7.7 Was wir nicht ersetzen

Neben den Regelungen nach A.2.13 ersetzen wir nicht Finanzierungs- und Abmeldekosten (z.B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung. Die in der Vollkasko mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht entschädigt.

A.7.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8 Kasko-Extra-Versicherung - Versicherung für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden bei Nutzfahrzeugen

A.8.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1. Darüber hinaus sind folgende Gegenstände versichert, wenn der Schaden durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz umfasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat:

- a. Bereifung, Bürsten, Gurte, Kabel, Ketten, Raupen, Riemen, Schläuche, Seile, Siebe, Transportbänder,
- b. Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Sägeblätter, Schleifscheiben, Schneiden).

A.8.2 Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile sowie der Teile nach A.8.1.a und A.8.1.b durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

A.8.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kasko-Extra-Versicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kasko-Extra-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.8.5 Was zahlen wir bei Beschädigung oder Zerstörung?**Grundsatz**

1. Wir leisten eine Entschädigung entsprechend A.2.6.1, A.2.7 bis A.2.9 und A.2.11.

Abzug neu für alt

2. Im Rahmen der Wiederherstellung bei Schäden an Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Planierschilden, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, und von den Kosten für Ersatzteile und Lackierung nehmen wir einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Im Übrigen gilt A.2.7.3.

A.8.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir?**Höchstentschädigung**

1. Unsere Entschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Schadens

2. Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Dies gilt nicht, wenn Sie den Schaden infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben; in diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.8.7 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Hinweis: Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kasko- als auch in der Kasko-Extra-Versicherung auslöst, wird auf die jeweilige Entschädigungsleistung die jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung angerechnet.

A.8.8 Was wir nicht ersetzen

In der Kasko-Extra-Versicherung ersetzen wir nicht die in A.2.13 genannten Positionen und darüber hinaus:

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

1. Wir zahlen nicht für Schäden durch Versaufen oder Verschlammen.

Schäden durch besondere Einsatzgefahren

2. Wir zahlen nicht für Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

Mängelschäden

3. Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

4. Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest behelfsmäßig mit Ihrer Zustimmung repariert war.

Betriebsfolgeschäden

5. Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.

Motoren und Getriebe einschließlich Teile

6. Wir zahlen nicht für Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen, einschließlich Gelenkwelle und Differenzial. Zum Motor in diesem Sinne gehören Anlasser, Aufladesysteme (z. B. Kompressoren, Turbolader), Auspuffanlage einschließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostateleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen. Zum Getriebe in diesem Sinne gehören Längstrieb (Kardan-, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteile.

Ersatzteile und Zubehör

7. Wir ersetzen keine Ersatzteile und Zubehör, welche(s) mit der versicherten Sache nicht fest verbunden ist.

Betriebs- und Hilfsstoffe

8. Wir ersetzen keine Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen.

A.8.9 Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat

Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der andere seine Verantwortung für den Schaden, leisten wir jedoch im vertraglich vereinbarten Umfang.

A.8.10 Was ist nicht versichert?**Vorsatz**

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Rennen

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Schäden durch Kernenergie

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

4. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegseignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.9 Gepäck-Versicherung**A.9.1 Was ist versichert?**

1. Versichert sind Gegenstände, die zum persönlichen Bedarf in oder am Fahrzeug mit sich geführt werden, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung.
2. Eine Faltgarage ist mitversichert, wenn sie zusammengefaltet im Fahrzeug mitgeführt wird oder um das versicherte Fahrzeug gelegt ist.
3. Schmuckstücke und Gegenstände aus Edelmetall sind bis zu 25 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu 1.000 EUR mitversichert.

A.9.2 Welche Ereignisse sind in der Gepäck-Versicherung versichert?

1. Die Gepäck-Versicherung leistet bei Schäden an versicherten Gegenständen durch
 - einen Unfall des versicherten Fahrzeugs,
 - mut- und böswillige Handlungen von unberechtigten Personen,
 - Brand oder Explosion des versicherten Fahrzeugs,
 - Raub, Diebstahl oder Unterschlagung von Gepäckstücken,
 - Einbruchdiebstahl in verschlossene Gepäckstücke oder geschlossene Räume.
2. Versicherungsschutz besteht auch bei Aufenthalt in Hotels, Gaststätten und sonstigen Unterkünften mit Ausnahme der eigenen Wohnräume.

A.9.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs. Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.9.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Gepäck-Versicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.9.5 Welche Leistungen umfasst die Gepäck-Versicherung?**Höchstentschädigung**

- Wir leisten maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis, auch wenn es sich um mehrere Gegenstände handelt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungssumme vereinbart ist.

Wiederbeschaffungswert

- Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust versicherter Gegenstände zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts. Lassen Sie den Gegenstand trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.9.5.6.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des versicherten Gegenstands dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Gegenstands am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- Restwert ist der Veräußerungswert des Gegenstands im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Reparatur

- Wird ein versicherter Gegenstand beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
 - Wird der Gegenstand vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.9.5.4, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.9.5.6.b.
 - Wird der Gegenstand nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.9.5.4.

A.9.6 Fälligkeit und Zahlung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.9.7 Was ist nicht versichert?**Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Nicht versicherte Gegenstände

- Kein Versicherungsschutz besteht für Bargeld, Banknoten und Urkunden aller Art.

Rennen

- Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

- Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.10 Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz**A.10.1 Was ist versichert?****Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt**

- Wir stellen Sie von den Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz für Umweltschäden entstehen, die durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verursacht werden - auch dann, wenn die Schäden auf Ihrem Firmen- oder Privatgrundstück eintreten. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft, juristische Person oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn geschlossen, gilt dies sinngemäß auch für diejenige natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts mitgeführten eigenen oder fremden Anhänger/Auflieger.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Sie haben mit einem fremden Fahrzeug die Umwelt geschädigt

2. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft, juristische Person oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn geschlossen, besteht Versicherungsschutz nach A.10.1.1 auch
 1. beim Gebrauch fremder Fahrzeuge (z.B. Selbstfahrervermietfahrzeuge), die Sie für Fahrten im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen, wenn für diese keine anderweitige Versicherung für eine Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz besteht (Subsidiärdeckung);
 2. für die privaten Fahrzeuge der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei Ihnen beschäftigten Personen, wenn diese das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis auf einer Dienstfahrt nutzen und für das Fahrzeug keine anderweitige Versicherung für eine Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz besteht (Subsidiärdeckung). Dies gilt auch, wenn diese Personen anstelle des privaten Fahrzeugs auf einer Dienstfahrt mit Ihrem Einverständnis ein Selbstfahrervermietfahrzeug nutzen.

Berechtigte und unberechtigte Inanspruchnahme

3. Werden Sie berechtigterweise nach dem Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen, sorgen wir für die Durchführung von Schadenbegrenzungs-, Schadenbeseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen (Umweltschadensmanagement) und tragen hierfür die Kosten und/oder leisten Ersatz in Geld.
4. Ist Ihre Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz unberechtigt, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Kosten der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

5. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie oder ist von Ihnen eine aktive Rechtsverteidigung zu bewirken (Widerspruch, Aussetzungsantrag oder Klage), so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.10.2 Wer ist versichert?

A.1.2 gilt entsprechend.

A.10.3 Versicherungssumme

Unsere Zahlungen aus der Umweltschadensversicherung werden auf die in der Haftpflichtversicherung nach A.1.3 vereinbarte Versicherungssumme angerechnet; diese können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.10.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.10.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach dem jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.10.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Schäden durch Kernenergie

2. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

3. Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z.B. durch Abgas-Emissionen).

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

4. Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Mit dem vorläufigen Versicherungsschutz haben Sie Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssummen, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

B.2.2 Zusätzlich zur gesetzlichen Haftpflichtversicherung gewährter vorläufiger Versicherungsschutz

Über die gesetzliche Haftpflicht hinaus haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags, mindestens jedoch 150 EUR.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Rücktritt bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese richtet sich nach der Zeit zwischen dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes und unserem Rücktritt. Beträgt die Dauer bis zu

- einem Monat, berechnen wir 15 % des Jahresbeitrags,
- zwei Monaten, berechnen wir 25 % des Jahresbeitrags,
- drei Monaten, berechnen wir 30 % des Jahresbeitrags,
- vier Monaten und darüber, berechnen wir 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Schadenereignis nach Ablauf der Zahlungsfrist

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Nachhaftung in der Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1 Vereinbarter Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.2 Berechtigter Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung

D.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko- und Insassen-Unfallversicherung, im Schutzbrief und in der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus), in der Fahrerschutz-Versicherung, bei der Differenzdeckung, in der Kasko-Extra-Versicherung und in der Gepäck-Versicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2, A.5.6.1, A.6.6.3, A.7.8.1, A.8.10.1 und A.9.7.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen und Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz nach A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko- und Insassen-Unfallversicherung, im Schutzbrief und in der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus), in der Fahrerschutz-Versicherung, bei der Differenzdeckung, in der Kasko-Extra-Versicherung und in der Gepäck-Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3, A.5.6.2, A.6.6.4, A.7.8.2, A.8.10.2 und A.9.7.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten hat.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind. D.3.3 gilt nicht in der Umweltschadensversicherung nach A.1.1.7; hier gilt die Regelung nach D.3.1.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei vorsätzlicher Straftat

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen - soweit zumutbar - zu befolgen.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen - soweit für Sie zumutbar - zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Haftpflichtversicherung und in der Umweltschadensversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche, bei einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz unverzüglich nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Führung des Rechtsstreits

Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch bei einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.2.6 Anzeige des Versicherungsfalls in der Umweltschadensversicherung

Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns jedes Ereignis, das zu einer Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz führen könnte - soweit dies für Sie zumutbar ist - sofort unter der Telefon-Nummer **040 23606-295** anzuzeigen und uns die Gelegenheit zu geben, geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zur Vermeidung oder Sofortmaßnahmen zur Begrenzung, Beseitigung und Sanierung eines Umweltschadens einzuleiten.

E.2.7 Besondere Informationspflichten in der Umweltschadensversicherung

Sie sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- die Art und Menge der transportierten umweltgefährdenden Stoffe.

E.2.8 Einholen unserer Weisung in der Umweltschadensversicherung

Sie sind verpflichtet, sich über Schadenbegrenzungs-, Schadenbeseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen und die Erfüllung Ihrer Pflichten im Zusammenhang mit einem Umweltschaden unverzüglich mit uns abzustimmen und unsere Weisungen zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung

Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wild- bzw. Tierschaden den Betrag von 500 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4 Anzeige des Versicherungsfalls im Werkstattservice

Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

E.3.5 Werkstattbindung im Werkstattservice

Wird Ihr beschädigter Pkw repariert, sind Sie verpflichtet, die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief und bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)

E.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.4.3 Polizeiprotokoll

Bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) haben Sie das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten zu lassen, sofern dies möglich und Ihnen zumutbar ist.

E.4.4 Europäischer Unfallbericht

Bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) haben Sie uns den Schaden unter Verwendung des europäischen Unfallberichts zu melden.

E.4.5 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) haben Sie Ihre Ansprüche gegenüber Dritten an uns abzutreten, soweit wir sie befriedigen oder befriedigt haben, uns bei ihrer Geltendmachung zu unterstützen und uns erforderlichenfalls die Prozessführung zu überlassen.

E.5 Zusätzlich in der Insassen-Unfallversicherung und in der Fahrerschutz-Versicherung**E.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden in der Insassen-Unfallversicherung**

Hat in der Insassen-Unfallversicherung der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.5.2 Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a. unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b. den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c. die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d. darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e. sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
- f. Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

E.5.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität in der Insassen-Unfallversicherung

Beachten Sie bei der Insassen-Unfallversicherung auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung**

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Leistungspflicht trotz Pflichtverletzung

Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.6.4 Erweiterung der Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit nach E.6.3 auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR.

E.6.5 Vollständige Leistungsfreiheit in der Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.6 Leistungsfreiheit für Mehrkosten

Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.7 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinnngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist z. B. das Geltendmachen von Ansprüchen in der Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 Verträge mit einer befristeten Laufzeit

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

- G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**
Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.
- G.2.4 Wirksamwerden Ihrer Kündigung nach G.2.3**
Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.
- G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.
- G.2.6 Kündigung durch neue Versicherung bei Erwerb**
Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung**
Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- G.2.9 Kündigung bei Veränderung des SF-Klassensystems**
Ändern wir das SF-Klassensystem nach J.5, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
- G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung**
Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsänderung nach Abschnitt N Gebrauch, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

- G.3.1 Kündigung zum Ablauf**
Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes**
Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

- G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis**
Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags**
Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).
- G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs**
Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist.
- G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.
- G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

- G.4.1 Rechtlich selbstständige Verträge**
Die Haftpflicht- und die Kaskoversicherung, der Schutzbrief und die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus), die Insassen-Unfall-, die Fahrerschutz-, die Gepäck- und die Kasko-Extra-Versicherung sowie die Differenzdeckung sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge. Die Kündigung einer Versicherungsart berührt das Fortbestehen einer anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- G.4.2 Recht zur Kündigung aller Verträge**
Sie und wir sind berechtigt bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in einer Versicherungsart sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug zu kündigen.
- G.4.3 Kündigungsfiktion**
Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen nur eine und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungen für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherung kündigen.
- G.4.4 Ende des Schutzbriefs, der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) und der Fahrerschutz-Versicherung bei Kündigung der Haftpflichtversicherung**
Kündigen Sie oder wir nur die Haftpflichtversicherung, enden abweichend von G.4.1 der Schutzbrief, die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) und die Fahrerschutz-Versicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

- G.4.5 Ende der Kasko-Extra-Versicherung und der Differenzdeckung bei Kündigung oder Umwandlung der Vollkasko**
Kündigen Sie oder wir die Vollkasko oder wird diese in eine Teilkasko umgewandelt, endet die Kasko-Extra-Versicherung und die Differenzdeckung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.4.6 Ende des Werkstattservices bei Kündigung der Kaskoversicherung**
Kündigen Sie oder wir die Kaskoversicherung, endet der Werkstattservice, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.4.7 Ende des Rabattschutzes**
Kündigen Sie oder wir die Haftpflichtversicherung oder die Vollkasko, endet der Rabattschutz für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Kündigen Sie die Haftpflichtversicherung oder den Rabattschutz für die Haftpflichtversicherung oder entfallen für diese Versicherungsart die Voraussetzungen für die Gewährung des Rabattschutzes nach I.5.2 (mindestens SF-Klasse 6), entfällt auch der Rabattschutz für die Vollkasko, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- G.4.8 Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen**
G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen. Ihre Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

- G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber**
Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Insassen-Unfallversicherung und die Fahrerschutz-Versicherung.
- G.7.2 Beitragsanpassung für den Erwerber**
Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- G.7.3 Beitrag für das laufende Versicherungsjahr**
Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir nach unserer Wahl entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- G.7.4 Anzeige der Veräußerung**
Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
- G.7.5 Kündigung des Vertrags**
Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- G.7.6 Zwangsversteigerung**
Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

- H.1.1 Kein Ende des Vertrags durch Abmeldung**
Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.
- H.1.2 Beitragsfreie Ruheversicherung**
Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.
- H.1.3 Keine Ruheversicherung**
Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.
- H.1.4 Umfang der Ruheversicherung**
Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Haftpflichtversicherung und - außer bei Pkw in der KfzPolice-Basis - die Umweltschadensversicherung,
 - die Teilkasko, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkasko bestand, sowie darüber hinaus Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Vollkasko bestand.
- H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung**
Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einen geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.
- H.1.6 Wiederanmeldung**
Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.
- H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung**
Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Wiederanmeldung mit anderer Versicherungsbestätigung**
Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Versicherungsschutz in der Saison**
Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Ruheversicherung**
Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Fahrten außerhalb der Saison**
Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

H.4 Welche Besonderheiten gelten bei Kurzzeitkennzeichen?

H.4.1 Versicherungsumfang

Für Pkw, die mit einem Kurzzeitkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz im Rahmen der KfzPolice-Basis, es sei denn, wir haben mit Ihnen etwas anderes vereinbart.

H.4.2 Versicherungsdauer

Kurzzeitkennzeichen sind Kennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von 5 Tagen.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz bei den im Anhang 1 genannten Risiken nach Ihrem Schadenverlauf. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder rotem Kennzeichen.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in eine SF-Klasse in der Haftpflichtversicherung**1. Sonderersteinstufung für Pkw in SF-Klasse 1/2**

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- a. auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und jeweils von dieser Person versichert ist und der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- b. Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw, Camping-Kfz, Krafträdern oder Leichtkrafträdern berechtigt sind, oder
- c. auf Sie bereits ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad zugelassen und von Ihnen versichert ist und das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- d. auf ein Elternteil bereits ein Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad zugelassen und von dieser Person bei der R+V Allgemeine, KRAVAG-LOGISTIC oder KRAVAG-ALLGEMEINE versichert ist und das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
- e. auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad zugelassen ist und das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder

- f. der Pkw auf Sie zugelassen und von Ihnen versichert wird und Sie
- in den letzten 6 Monaten ein anerkanntes Fahrsicherheitstraining (z. B. bei einem Automobilhersteller oder Automobilclub) absolviert haben, oder
 - seit Ihrem 16. Lebensjahr im Besitz der Führerscheinklasse Mofa oder M sind, oder
 - am Modell "Begleitetes Fahren" (Führerschein ab 17) erfolgreich teilgenommen haben.
- Der nach I.2.2.1.b erforderlichen Fahrerlaubnis gleichgestellt sind solche, die von einem Staat außerhalb der EU erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- 2. Sondererstufung für Camping-Kfz, Krafträder und Leichtkrafträder in SF-Klasse 1/2**
Beginnt Ihr Vertrag für ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn
- a. Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder eines dieser Fahrzeuge berechtigt sind, oder
 - b. auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw oder eines dieser Fahrzeuge zugelassen und jeweils von dieser Person versichert ist und zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, oder
 - c. auf ein Elternteil bereits ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad zugelassen und von dieser Person bei der R+V Allgemeine, KRAVAG-LOGISTIC oder KRAVAG-ALLGEMEINE versichert ist und das zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad oder Leichtkraftrad ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn
- d. auf Sie in den letzten drei Jahren ein Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen zugelassen und für mindestens zwei Jahre schadenfrei versichert war.
- Der nach I.2.2.2.a erforderlichen Fahrerlaubnis gleichgestellt sind solche, die von einem Staat außerhalb der EU erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.
- 3. Sondererstufung für Pkw in SF-Klasse 2**
Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn
- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und jeweils von dieser Person bei der R+V Allgemeine, KRAVAG-LOGISTIC oder KRAVAG-ALLGEMEINE versichert ist und zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
 - das hinzukommende Fahrzeug auf Sie zugelassen ist, und
 - Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.
- 4. Sondererstufung für Pkw in dieselbe SF-Klasse wie Ihr Erst-Pkw**
Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in dieselbe SF-Klasse wie ein bereits auf Sie zugelassener Pkw eingestuft, wenn
- der Erst-Pkw bei der R+V Allgemeine, KRAVAG-LOGISTIC oder KRAVAG-ALLGEMEINE versichert und mindestens in die SF-Klasse 5 eingestuft ist, und
 - das hinzukommende Fahrzeug auf Sie als natürliche Person zugelassen ist, und
 - das hinzukommende Fahrzeug ausschließlich von Ihnen gefahren wird, und
 - Sie mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.
- Ist der Erst-Pkw zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bei einem der vorgenannten Versicherer versichert und schließen Sie dort innerhalb eines Jahres einen Vertrag für den Erst-Pkw ab, werden wir den hinzugekommenen Pkw bei schadenfreiem Verlauf nach I.2.2.4 einstufen, wenn Sie dies beantragen. Die Änderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag nach Ihrer Antragstellung, nicht aber vor Beginn des Vertrags für den Erst-Pkw.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, Camping-Kfz, Kraftrad, Leichtkraftrad, Lkw, eine Zugmaschine (ausgenommen landwirtschaftliche), ein Krankenwagen oder ein Leichenwagen und schließen Sie neben der Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder das ersetzte Fahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

I.2.4 Führerschein-Sonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw, ein Camping-Kfz, Kraftrad oder Leichtkraftrad in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz ausgestellt worden.

Den Fahrerlaubnissen gleichgestellt sind solche, die von einem Staat außerhalb der EU erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.5 Fortfall von Einstufungs-Voraussetzungen während der Laufzeit Ihres Vertrags

1. Fallen die Voraussetzungen für eine Einstufung nach I.2.2.3 während der Laufzeit Ihres Vertrags fort, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt so gestellt wie er sich ergeben hätte, wenn er bei Abschluss nach I.2.2.1 oder I.2.2.2 hätte eingestuft werden können.
2. Fallen die Voraussetzungen für eine Einstufung nach I.2.2.4 während der Laufzeit Ihres Vertrags fort, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt so gestellt wie er sich ergeben hätte, wenn er bei Abschluss nach I.2.2.1, I.2.2.2 oder I.2.2.3 hätte eingestuft werden können.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Ein Schadenereignis berücksichtigen wir unabhängig vom Tag seines tatsächlichen Eintritts in dem Kalenderjahr, in dem uns die Schadenmeldung zugeht.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des schadenfreien oder schadenbelasteten Verlaufs folgt.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, 0, S 1 oder S 2

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, 0, S 1 oder S 2 bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.6 Rabattretter in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko

Bei Pkw außer in der KfzPolice-Basis bleibt ab der SF-Klasse 25 bei nur einem belastenden Schaden im Kalenderjahr Ihr Beitragssatz (Schadenfreiheitsrabatt) trotz einer Rückstufung erhalten.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

1. Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestand und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet wurde, für welches wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
2. Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
 - a. wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden, oder
 - b. wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben, oder
 - c. der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet, oder
 - d. wir in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden, oder
 - e. Sie Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat, oder
 - f. wir wegen eines nach A.1.1.6 gedeckten Schadens in Anspruch genommen werden, oder
 - g. wir ausschließlich wegen eines nach A.1.1.7 gedeckten Schadens in Anspruch genommen werden, ohne dass weitere über die Haftpflichtversicherung gedeckte Ansprüche entstanden sind, oder
 - h. wir in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Differenzdeckung oder Kasko-Extra-Versicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1. Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
2. Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie können Sie eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko vermeiden?

I.5.1 Schadenrückkauf

1. Sie können eine Rückstufung in der Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
2. Sie können auch in der Vollkasko eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Dies gilt nicht für Pkw in der KfzPolice-Basis.

I.5.2 Rabattschutz

Haben Sie mit uns den Rabattschutz vereinbart und ist während des Rabattschutzes ein belastender Schaden nach I.4.2 angefallen, der zu einer Rückstufung im folgenden Kalenderjahr führen würde, so wird Ihr Vertrag stattdessen in die SF-Klasse gestuft, die er ohne den angefallenen Schaden erlangt hätte. Für jeden weiteren Schaden im Kalenderjahr erfolgt eine Rückstufung nach I.3.5. Der Rabattschutz entfällt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Vertrag mit weniger als SF-Klasse 6 geführt wird. Im Übrigen gilt G.4.7.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen ist die Übernahme eines Schadenverlaufs möglich?

Die Übernahme eines Schadenverlaufs von einem anderen Vertrag - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - hat Vorrang vor einer Ersteinstufung nach I.2 und ist unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen möglich:

Fahrzeugwechsel

1. Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft (Fahrzeugwechsel).

Rabatttausch

2. Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb oder Sie versichern ein weiteres Fahrzeug ohne Veräußerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

3. Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

4. Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs auf den Vertrag für das versicherte Fahrzeug gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1. Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a. Gruppe 3:

Lkw im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr und Umzugsverkehr, Kraftomnibusse und Abschleppwagen.

b. Gruppe 2:

Taxen, Mietwagen, Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c. Gruppe 1:

Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder, Trikes, Quads, Camping-Kfz, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werk-/Privatverkehr, Stapler, Krankenwagen und Leichenwagen.

d. Gruppe 0:

Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper.

Eine Übertragung ist zudem möglich von einem Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werk-/Privatverkehr auf einen Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr oder eine Zugmaschine im Werkverkehr.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Haftpflichtversicherung und Vollkasko

2. Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

3. Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Es handelt sich bei der anderen Person um einen Familienangehörigen (z. B. Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, ein Elternteil oder Kind) bzw. Ihren Lebenspartner, wenn dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder Ihren Arbeitgeber;

- b. Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; handelt es sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder um den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins, dass Sie für den Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person regelmäßig gefahren haben, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c. die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d. die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 7 Jahre zurück;
- e. gegen Sie ist innerhalb der letzten 3 Jahre kein Fahrverbot verhängt worden.

Zusätzliche Regelung beim Rabatttausch

4. Wir übernehmen bei einem Rabatttausch nach I.6.2 den Schadenverlauf eines ausgeschiedenen oder vorhandenen Fahrzeugs, wenn Sie durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**Im Jahr der Übernahme**

1. Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt folgendes:
 - a. Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
 - b. Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - c. Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht, es sei denn, Sie können aufgrund einer Originalbescheinigung Ihres bisherigen Versicherers einen Schadenverlauf nachweisen.
 Soweit bisher noch nicht erfolgt, werden nach der Unterbrechung Schadenmeldungen nach I.3.5 berücksichtigt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

2. In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
 - a. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b. Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs des versicherten Fahrzeugs**I.7.1 Abgabe der Schadenverläufe**

Die Schadenverläufe in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Neueinstufung des Vertrags nach Abgabe der Schadenverläufe

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse S 1 oder S 2, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Nacherhebung des Mehrbeitrags

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Umfang der Auskünfte an uns

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs vom Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind, und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Umfang unserer Auskünfte

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderersteinstufungen mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1.a und I.2.2.1.b werden nicht berücksichtigt; dies gilt auch für den Rabattschutz.

J Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund tariflicher Maßnahmen?

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir in der Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, im Schutzbrief, in der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus), in der Fahrerschutz-Versicherung, in der Insassenunfall-Versicherung, in der Kasko-Extra-Versicherung und in der Gepäck-Versicherung berechtigt, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen. Von der Neukalkulation unberührt bleiben der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszu- und -abschläge. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3.1 Tarifierhebung

Sind die nach J.3 ermittelten Tarifbeiträge für bestehende Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die selben Beitragsermittlungen, Deckungssummen und Versicherungsbedingungen, so können wir auch für die bestehenden Verträge, also auch für Ihren Vertrag, nur die Tarifbeiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.

J.3.2 Tarifabsenkung

Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, Ihren Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

J.4 Kündigungsrecht

Führen die Änderungen nach J.1. bis J.3.1 insgesamt zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht.

J.5 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und dem Anhang 1 unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik zu ändern. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Wie berechnet sich der Beitrag? Wie ändert er sich aufgrund von Umständen aus Ihrem Bereich?

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Auswirkung der Änderung der Jahresfahrleistung

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Machen Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung oder haben Sie Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, so gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Zusätzlicher Beitrag bei unzutreffenden Angaben

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des richtigen Versicherungsbeitrags für die laufende Versicherungsperiode zu zahlen.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben

Unterlassen Sie im Antrag Angaben zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung, nach denen wir Sie gefragt haben, berechnen wir den Beitrag von Anfang an so, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

K.4.6 Folgen verspäteter Angaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

K.5 Änderung der Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

Hinweis: Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht kann im Schadenfall zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung entsprechend D.3.1 bis D.3.3 führen.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Telefon: 0228 4108-0, Telefax: 0228 4108-1550, E-Mail: poststelle@bafin.de. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.2 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.17.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Ihr Geschäftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Zahlungsweise

Die Beiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jahresbeiträge, die jährlich im Voraus zu entrichten sind. Bei halb- oder vierteljährlicher/monatlicher Teilzahlung ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein Zuschlag von 3 % bzw. 5 % des Beitrags zu entrichten.

N Bedingungsänderung

N.1 In welchen Fällen sind wir berechtigt, Bedingungen zu ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieses Vertrags zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn sie durch

- Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrags beruhen,
- unmittelbar diesen Vertrag betreffende rechtskräftige höchstrichterliche Rechtsprechung,
- einen bestandskräftigen Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. der Kartellbehörde, durch den unsere Praxis beanstandet wird,

unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die nicht im Rückgriff auf eine gesetzliche Bestimmung ausgefüllt werden kann und die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

N.2 Welche Bedingungen dürfen wir ändern?

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung nach N.1 gilt nur für Regelungen, die folgende Bereiche betreffen:

- den Umfang des Versicherungsschutzes,
- die Deckungsausschlüsse,
- Ihre oder unsere Pflichten,
- unsere Berechtigung zur Beitragserhöhung bzw. zur Änderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems einschließlich Anhang 1.

Darüber hinaus dürfen die geänderten Regelungen Sie als einzelne Bestimmung und im Zusammenwirken mit anderen Bestimmungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandene Regelung.

N.3 Kündigungsrecht

Im Falle einer Bedingungsänderung nach N.1 und N.2 haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

| 1.1 | Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze | Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in % | |
|-----|--|---|-----------|-------------------|-----------|
| | | | | Haftplicht | Vollkasko |
| | | 25 Kalenderjahre und mehr | SF 25 | 30 | 30 |
| | | 24 Kalenderjahre | SF 24 | 30 | 30 |
| | | 23 Kalenderjahre | SF 23 | 30 | 30 |
| | | 22 Kalenderjahre | SF 22 | 30 | 35 |
| | | 21 Kalenderjahre | SF 21 | 35 | 35 |
| | | 20 Kalenderjahre | SF 20 | 35 | 35 |
| | | 19 Kalenderjahre | SF 19 | 35 | 35 |
| | | 18 Kalenderjahre | SF 18 | 35 | 40 |
| | | 17 Kalenderjahre | SF 17 | 35 | 40 |
| | | 16 Kalenderjahre | SF 16 | 35 | 40 |
| | | 15 Kalenderjahre | SF 15 | 40 | 40 |
| | | 14 Kalenderjahre | SF 14 | 40 | 40 |
| | | 13 Kalenderjahre | SF 13 | 40 | 45 |
| | | 12 Kalenderjahre | SF 12 | 40 | 45 |
| | | 11 Kalenderjahre | SF 11 | 45 | 45 |
| | | 10 Kalenderjahre | SF 10 | 45 | 50 |
| | | 9 Kalenderjahre | SF 9 | 45 | 50 |
| | | 8 Kalenderjahre | SF 8 | 50 | 55 |
| | | 7 Kalenderjahre | SF 7 | 50 | 60 |
| | | 6 Kalenderjahre | SF 6 | 55 | 60 |
| | | 5 Kalenderjahre | SF 5 | 55 | 65 |
| | | 4 Kalenderjahre | SF 4 | 60 | 70 |
| | | 3 Kalenderjahre | SF 3 | 70 | 80 |
| | | 2 Kalenderjahre | SF 2 | 85 | 85 |
| | | 1 Kalenderjahr | SF 1 | 100 | 100 |
| | | - | SF 1/2 | 140 | 115 |
| | | - | S 1 | 155 | 160 |
| | | - | SF 0 | 230 | 125 |
| | | - | S 2 | 245 | - |

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

| von SF-Klasse | Rückstufung nach | | | | | | | |
|--------------------------------|-------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|------------------------------|----------------------------|
| | einem Schaden zur Haftpflicht | zwei Schäden zur Vollkasko | zwei Schäden zur Haftpflicht | drei Schäden zur Vollkasko | drei Schäden zur Haftpflicht | vier Schäden zur Vollkasko | vier Schäden zur Haftpflicht | vier Schäden zur Vollkasko |
| S 1 | S 2 | - | S 2 | - | S 2 | - | S 2 | - |
| SF 0 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 |
| SF 1/2 | S 1 | SF 0 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 |
| SF 1 | S 1 | SF 1/2 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 |
| SF 2 | SF 1/2 | SF 1 | S 1 | S 1 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 |
| SF 3 | SF 1 | SF 1 | S 1 | SF 0 | S 2 | S 1 | S 2 | S 1 |
| SF 4 | SF 2 | SF 2 | SF 1/2 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 2 | S 1 |
| SF 5 | SF 2 | SF 2 | SF 1/2 | SF 1/2 | S 1 | SF 0 | S 2 | S 1 |
| SF 6 | SF 3 | SF 3 | SF 1/2 | SF 1/2 | S 1 | SF 0 | S 2 | S 1 |
| SF 7 | SF 3 | SF 4 | SF 1/2 | SF 1 | S 1 | SF 0 | S 2 | S 1 |
| SF 8 | SF 4 | SF 4 | SF 1 | SF 1 | S 1 | SF 1/2 | S 2 | S 1 |
| SF 9 | SF 4 | SF 5 | SF 1 | SF 2 | S 1 | SF 1/2 | S 2 | S 1 |
| SF 10 | SF 4 | SF 6 | SF 1 | SF 2 | S 1 | SF 1/2 | S 2 | S 1 |
| SF 11 | SF 5 | SF 6 | SF 1 | SF 2 | S 1 | SF 1/2 | S 2 | S 1 |
| SF 12 | SF 5 | SF 7 | SF 1 | SF 3 | S 1 | SF 1 | S 2 | S 1 |
| SF 13 | SF 5 | SF 8 | SF 2 | SF 3 | SF 1/2 | SF 1 | S 2 | S 1 |
| SF 14 | SF 6 | SF 8 | SF 2 | SF 4 | SF 1/2 | SF 1 | S 2 | S 1 |
| SF 15 | SF 6 | SF 9 | SF 2 | SF 4 | SF 1/2 | SF 2 | S 2 | S 1 |
| SF 16 | SF 6 | SF 9 | SF 2 | SF 4 | SF 1/2 | SF 2 | S 2 | S 1 |
| SF 17 | SF 7 | SF 9 | SF 2 | SF 5 | SF 1/2 | SF 2 | S 2 | S 1 |
| SF 18 | SF 7 | SF 10 | SF 3 | SF 5 | SF 1 | SF 3 | S 2 | S 1 |
| SF 19 | SF 9 | SF 11 | SF 3 | SF 5 | SF 1 | SF 3 | S 2 | S 1 |
| SF 20 | SF 9 | SF 12 | SF 3 | SF 6 | SF 1 | SF 3 | S 2 | S 1 |
| SF 21 | SF 10 | SF 13 | SF 4 | SF 7 | SF 2 | SF 3 | S 2 | S 1 |
| SF 22 | SF 10 | SF 14 | SF 4 | SF 8 | SF 2 | SF 3 | S 2 | S 1 |
| SF 23 | SF 10 | SF 15 | SF 4 | SF 8 | SF 2 | SF 3 | S 2 | S 1 |
| SF 24 | SF 11 | SF 15 | SF 4 | SF 8 | SF 2 | SF 3 | S 2 | S 1 |
| In der KfzPolice-Basis: | | | | | | | | |
| SF 25 | SF 11 | SF 20 | SF 4 | SF 10 | SF 2 | SF 3 | S 2 | S 1 |
| In der KfzPolice-Plus: | | | | | | | | |
| SF 25 | SF 22 | SF 23 | SF 4 | SF 10 | SF 2 | SF 3 | S 2 | S 1 |

2 Krafträder, Trikes und Quads

2.1 Einstufung von Krafträdern, Trikes und Quads in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in % | |
|---|-----------|-------------------|-----------|
| | | Haftpflicht | Vollkasko |
| 10 Kalenderjahre und mehr | SF 10 | 50 | 55 |
| 9 Kalenderjahre | SF 9 | 50 | 65 |
| 8 Kalenderjahre | SF 8 | 55 | 65 |
| 7 Kalenderjahre | SF 7 | 55 | 65 |
| 6 Kalenderjahre | SF 6 | 60 | 70 |
| 5 Kalenderjahre | SF 5 | 70 | 70 |
| 4 Kalenderjahre | SF 4 | 75 | 75 |
| 3 Kalenderjahre | SF 3 | 80 | 95 |
| 2 Kalenderjahre | SF 2 | 90 | 100 |
| 1 Kalenderjahr | SF 1 | 100 | 100 |
| - | SF 1/2 | 125 | 125 |
| - | SF 0 | 210 | 160 |
| - | S 1 | 285 | 220 |

2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Trikes und Quads

| von SF-Klasse | einem Schaden zur | | Rückstufung nach zwei Schäden zur | | drei Schäden zur | |
|---------------|-------------------|-----------|-----------------------------------|-----------|------------------|-----------|
| | Haftpflicht | Vollkasko | Haftpflicht | Vollkasko | Haftpflicht | Vollkasko |
| SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 1-2 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 3-4 | SF 0 | SF 1/2 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 5-7 | SF 1/2 | SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 8-9 | SF 1/2 | SF 1 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 10 | SF 1/2 | SF 3 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 |

3 Leichtkrafträder

3.1 Einstufung von Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in % | |
|---|-----------|-------------------|-----------|
| | | Haftpflicht | Vollkasko |
| 3 Kalenderjahre und mehr | SF 3 | 30 | 45 |
| 2 Kalenderjahre | SF 2 | 35 | 45 |
| 1 Kalenderjahr | SF 1 | 40 | 50 |
| - | SF 1/2 | 65 | 70 |
| - | SF 0 | 100 | 100 |

3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Leichtkrafträdern

| von SF-Klasse | einem Schaden zur | | Rückstufung nach zwei Schäden zur | | drei Schäden zur | |
|---------------|-------------------|-----------|-----------------------------------|-----------|------------------|-----------|
| | Haftpflicht | Vollkasko | Haftpflicht | Vollkasko | Haftpflicht | Vollkasko |
| SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 |
| SF 1-2 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 |
| SF 3 | SF 0 | SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 |

4 Taxen und Mietwagen**4.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in % | |
|---|-----------|-------------------|-----------|
| | | Haftpflcht | Vollkasko |
| 10 Kalenderjahre und mehr | SF 10 | 40 | 55 |
| 9 Kalenderjahre | SF 9 | 45 | 60 |
| 8 Kalenderjahre | SF 8 | 50 | 60 |
| 7 Kalenderjahre | SF 7 | 50 | 65 |
| 6 Kalenderjahre | SF 6 | 60 | 70 |
| 5 Kalenderjahre | SF 5 | 65 | 70 |
| 4 Kalenderjahre | SF 4 | 70 | 80 |
| 3 Kalenderjahre | SF 3 | 75 | 80 |
| 2 Kalenderjahre | SF 2 | 85 | 95 |
| 1 Kalenderjahr | SF 1 | 100 | 100 |
| - | SF 1/2 | 110 | 105 |
| - | SF 0 | 120 | 120 |
| - | S 1 | 130 | 150 |

4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

| von SF-Klasse | einem Schaden zur | | Rückstufung nach zwei Schäden zur | | drei Schäden zur | |
|---------------|-------------------|-----------|-----------------------------------|-----------|------------------|-----------|
| | Haftpflcht | Vollkasko | Haftpflcht | Vollkasko | Haftpflcht | Vollkasko |
| SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 1/2 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 1 | SF 1/2 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 2 | SF 1 | SF 1/2 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 3 | SF 2 | SF 1/2 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 4 | SF 2 | SF 2 | SF 1/2 | SF 1/2 | S 1 | S 1 |
| SF 5 | SF 3 | SF 2 | SF 1/2 | SF 1/2 | S 1 | S 1 |
| SF 6 | SF 5 | SF 2 | SF 1 | SF 1/2 | S 1 | S 1 |
| SF 7 | SF 6 | SF 3 | SF 1 | SF 1/2 | S 1 | S 1 |
| SF 8 | SF 6 | SF 3 | SF 2 | SF 1/2 | S 1 | S 1 |
| SF 9 | SF 6 | SF 4 | SF 2 | SF 2 | S 1 | S 1 |
| SF 10 | SF 7 | SF 5 | SF 3 | SF 2 | S 1 | S 1 |

5 Camping-Kfz**5.1 Einstufung von Camping-Kfz in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze**

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in % | |
|---|-----------|-------------------|-----------|
| | | Haftpflcht | Vollkasko |
| 10 Kalenderjahre und mehr | SF 10 | 65 | 55 |
| 9 Kalenderjahre | SF 9 | 70 | 55 |
| 8 Kalenderjahre | SF 8 | 70 | 60 |
| 7 Kalenderjahre | SF 7 | 70 | 65 |
| 6 Kalenderjahre | SF 6 | 75 | 65 |
| 5 Kalenderjahre | SF 5 | 75 | 65 |
| 4 Kalenderjahre | SF 4 | 80 | 75 |
| 3 Kalenderjahre | SF 3 | 85 | 85 |
| 2 Kalenderjahre | SF 2 | 100 | 90 |
| 1 Kalenderjahr | SF 1 | 100 | 100 |
| - | SF 1/2 | 100 | 105 |
| - | SF 0 | 140 | 170 |
| - | S 1 | 285 | 220 |

5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Camping-Kfz

| von SF-Klasse | einem Schaden zur | | Rückstufung nach | | drei Schäden zur | |
|------------------|-------------------|-----------|---------------------------------|-----------|------------------|-----------|
| | Haftpflicht | Vollkasko | zwei Schäden zur Haftpflicht | Vollkasko | Haftpflicht | Vollkasko |
| SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 1-2 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 3-4 | SF 0 | SF 1/2 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 5-7 | SF 1/2 | SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 8-9 | SF 1/2 | SF 1 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 10 | SF 1/2 | SF 3 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 |

6 Lkw, Zugmaschinen (ausgenommen landwirtschaftliche), Krankenwagen, Leichenwagen, Busse (nur Haftpflicht), Abschleppwagen (nur Haftpflicht) und Stapler (nur Haftpflicht)

6.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in % | |
|--|-----------|-------------------|-----------|
| | | Haftpflicht | Vollkasko |
| 10 Kalenderjahre und mehr | SF 10 | 40 | 50 |
| 9 Kalenderjahre | SF 9 | 50 | 60 |
| 8 Kalenderjahre | SF 8 | 50 | 60 |
| 7 Kalenderjahre | SF 7 | 55 | 65 |
| 6 Kalenderjahre | SF 6 | 55 | 70 |
| 5 Kalenderjahre | SF 5 | 60 | 75 |
| 4 Kalenderjahre | SF 4 | 65 | 80 |
| 3 Kalenderjahre | SF 3 | 75 | 85 |
| 2 Kalenderjahre | SF 2 | 85 | 90 |
| 1 Kalenderjahr | SF 1 | 100 | 100 |
| - | SF 1/2 | 100 | 110 |
| - | SF 0 | 125 | 115 |
| - | S 1 | 150 | 170 |

6.2 Rückstufung im Schadenfall

| von SF-Klasse | einem Schaden zur | | Rückstufung nach | | drei Schäden zur | |
|------------------|-------------------|-----------|---------------------------------|-----------|------------------|-----------|
| | Haftpflicht | Vollkasko | zwei Schäden zur Haftpflicht | Vollkasko | Haftpflicht | Vollkasko |
| SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 1/2 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 1 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 2 | SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 3 | SF 2 | SF 0 | SF 1/2 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 4 | SF 2 | SF 1/2 | SF 1/2 | S 1 | S 1 | S 1 |
| SF 5 | SF 3 | SF 1 | SF 2 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 6 | SF 3 | SF 1 | SF 2 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 7 | SF 4 | SF 2 | SF 2 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 8 | SF 4 | SF 2 | SF 2 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 9 | SF 5 | SF 3 | SF 3 | SF 0 | S 1 | S 1 |
| SF 10 | SF 7 | SF 4 | SF 4 | SF 1/2 | S 1 | S 1 |

7 Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper

7.1 Einstufung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

| Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs | SF-Klasse | Beitragssatz in % | |
|---|-----------|-------------------|-----------|
| | | Haftpflicht | Vollkasko |
| 3 Kalenderjahre und mehr | SF 3 | 40 | 55 |
| 2 Kalenderjahre | SF 2 | 55 | 75 |
| 1 Kalenderjahr | SF 1 | 70 | 80 |
| - | SF 1/2 | 70 | 80 |
| - | SF 0 | 100 | 100 |

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern

| von SF-Klasse | ein Schaden zur | | Rückstufung nach zwei Schäden zur | | drei Schäden zur | |
|---------------|-----------------|-----------|-----------------------------------|-----------|------------------|-----------|
| | Haftpflicht | Vollkasko | Haftpflicht | Vollkasko | Haftpflicht | Vollkasko |
| SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 |
| SF 1 | SF 1/2 | SF 1/2 | SF 0 | SF 0 | SF 0 | SF 0 |
| SF 2 | SF 1 | SF 1 | SF 1/2 | SF 1/2 | SF 0 | SF 0 |
| SF 3 | SF 2 | SF 2 | SF 1 | SF 1 | SF 0 | SF 0 |

Anhang 2: Kfz-FlottenPolice

1. Einstufung in FlottenPolice-Klassen (F-Klassen)

1.1 Grundsatz

Für alle Motorfahrzeuge und Anhänger/Auflieger Ihres Fuhrparks richten sich die Beitragssätze einheitlich in der Haftpflichtversicherung, in der Vollkasko und in der Teilkasko nach der nachfolgend aufgeführten Tabelle der FlottenPolice-Klassen (F-Klassen).

Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach I.1 bis I.3, I.5.2, I.6, I.7 und des Anhangs 1 sind insoweit nicht anwendbar.

| F-Klasse | Beitragssatz in % |
|-------------|-------------------|
| S (Schaden) | 125 |
| F 0 | 100 |
| F 1 | 85 |
| F 2 | 75 |
| F 3 | 65 |
| F 4 | 60 |
| F 5 | 55 |
| F 6 | 50 |
| F 7 | 45 |
| F 8 | 40 |
| F 9 | 35 |
| F 10 | 30 |

1.2 Einstufung neu hinzukommender Risiken

Neu hinzukommende Motorfahrzeuge und Anhänger/Auflieger werden wir in diejenige F-Klasse einstufen, die Ihrem übrigen Fuhrpark zu diesem Zeitpunkt zu Grunde liegt.

1.3 Einstufung neu abgeschlossener oder umgewandelter Kaskoverträge

Schließen Sie für ein Motorfahrzeug oder einen Anhänger/Auflieger erstmals eine Kaskoversicherung ab oder wandeln Sie eine bestehende Vollkasko in eine Teilkasko um, werden wir diese in diejenige F-Klasse einstufen, die Ihrem übrigen Fuhrpark zu diesem Zeitpunkt zu Grunde liegt.

2. Umstufung in Abhängigkeit des Schadenverlaufs

2.1 Grundsatz

Wir stufen Ihre Verträge zum 1. Januar eines jeden Jahres in Abhängigkeit der im abgelaufenen Kalenderjahr erreichten Schadenquote Ihres Fuhrparks nach folgender Tabelle neu ein:

| Schadenquote in % | Umstufung in F-Klassen |
|-------------------|------------------------|
| 0 bis unter 10 | + 3 |
| 10 bis unter 30 | + 2 |
| 30 bis unter 60 | + 1 |
| 60 bis unter 75 | 0 |
| 75 bis unter 90 | - 1 |
| 90 bis unter 110 | - 2 |
| ab 110 | - 3 |

2.2 Vorläufige Umstufung

Im Laufe des 4. Quartals eines jeden Jahres ermitteln wir die Schadenquote des laufenden Kalenderjahres mit Stand vom 1. November und nehmen auf Grund der erreichten Schadenquote eine vorläufige Umstufung Ihres Fuhrparks zum 1. Januar des Folgejahres vor.

2.3 Endgültige Umstufung

Im Laufe des 1. Quartals des Folgejahres ermitteln wir die Schadenquote für das abgelaufene Kalenderjahr mit Stand vom 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Ergibt sich aus dieser Schadenquote eine Umstufung

- in diejenige FlottenPolice-Klasse, in die Ihr Fuhrpark zum 1. Januar umgestuft wurde, wandelt sich die vorläufige Umstufung in eine endgültige;
- in eine bessere oder in eine schlechtere FlottenPolice-Klasse als diejenige, in die Ihr Fuhrpark zum 1. Januar umgestuft wurde, nehmen wir rückwirkend zum 1. Januar eine entsprechende endgültige Umstufung vor.

2.4 Schadenquote

Die Schadenquote ist das prozentuale Verhältnis zwischen den von Ihnen im Kalenderjahr für alle Risiken Ihres Fuhrparks gezahlten Versicherungsbeiträgen (ohne Ratenzahlungszuschlag und Versicherungsteuer) und dem Schadenaufwand (Summe aller Schadenzahlungen, Schadenreserven und direkt zurechenbarer Kosten), den wir in demselben Zeitraum erbracht haben.

2.5 Schadenrückkauf

Über die Regelungen von I.5.1 hinaus können Sie auch in der Teilkasko einen Schaden zurückkaufen.

3. Neutarifizierung bei Unterschreiten der Fuhrpark-Mindestgröße

Haben Sie in Ihrem Fuhrpark weniger als 10 Motorfahrzeuge versichert, werden wir die Verträge für alle Risiken Ihres Fuhrparks zur nächsten Hauptfälligkeit nach den Regelungen des Abschnitts I und des Anhangs 1 einstufen - es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nur vorübergehend weniger als 10 Motorfahrzeuge in Ihrem Fuhrpark haben.

4. Fortführung von Schadenfreiheitsrabatten

Sind für einzelne Risiken Ihres Fuhrparks Schadenfreiheitsrabatte aus Vorverträgen vorhanden, werden wir diese - soweit nach I.6 möglich - zu den jeweiligen Verträgen übernehmen und parallel nach den Regelungen des Abschnitts I und des Anhangs 1 fortführen. Dies gilt entsprechend für neu hinzukommende Risiken.

Bei einem Versichererwechsel werden wir dem Nachversicherer auf Anfrage die jeweiligen parallel fortgeführten Schadenverläufe nach I.8.2 mitteilen; erfolgt eine Neutarifizierung nach Ziffer 3, werden wir dabei die vorhandenen Schadenverläufe entsprechend berücksichtigen.

5. Nicht versicherbare Risiken

Nicht in der Kfz-FlottenPolice versicherbar sind Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder rotem Kennzeichen.

6. Änderung der FlottenPolice-Klassen und der Umstufungstabelle

J.5 gilt für eine Änderung der FlottenPolice-Klassen nach Ziffer 1 und der Umstufungstabelle nach Ziffer 2 analog.

Anhang 3: Eigen-Kollisionsschäden

Eigen-Kollisionsschäden im öffentlichen Verkehrsraum in der Haftpflichtversicherung

Abweichend von A.1.5.6 haben Sie in der Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für Sachschäden, die eine nach A.1.2 mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer an einem anderen Ihrer Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursacht. Dadurch entstehende Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten/Nutzungsausfall und sonstige Ausfallkosten) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht auf Ihren eigenen Betriebs- bzw. Firmengrundstücken. Auf fremden Betriebs- bzw. Firmengrundstücken besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn diese rechtlich oder faktisch zum öffentlichen Verkehrsraum gehören. Rechtlich oder faktisch zum öffentlichen Verkehrsraum im Sinne dieser Bedingung gehören fremde Betriebs- bzw. Firmengrundstücke dann, wenn ihre Benutzung durch jedermann möglich ist bzw. stillschweigend geduldet wird.

Ein unter diese Bedingung fallender Schaden belastet den Schadenfreiheitsrabatt in der Haftpflichtversicherung nicht.

Anhang 4: Güterfolgeschäden

Güterfolgeschäden durch Vermischung in der Haftpflichtversicherung

In der Haftpflichtversicherung haben Sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus Versicherungsschutz für Güterfolgeschäden, die dem Absender oder Empfänger dadurch entstehen, dass sich das von Ihnen transportierte fremde Gut während Ihrer Obhut durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs mit Resten oder Rückständen anderer Güter vermischt (Vermischungsschaden).

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das versicherte Zugfahrzeug einschließlich der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts mitgeführten eigenen oder fremden Anhänger/Auflieger.

Wir leisten nur, sofern für den zugehörigen Güterschaden Versicherungsschutz über eine Verkehrshaftungsversicherung besteht, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einzutreten hat. Auf unsere Nachfrage hin ist dies von Ihnen nachzuweisen.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem Geschädigten gegenüber aufgrund eines Vertrags zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiärdeckung). Bei der Höhe unserer Leistung werden wir ein eventuelles Verschulden des Absenders oder Empfängers berücksichtigen. Ein Direktanspruch eines Dritten kann hieraus nicht hergeleitet werden.

Ein unter diese Bedingung fallender Schaden belastet den Schadenfreiheitsrabatt in der Haftpflichtversicherung nicht.

Unsere Entschädigungsleistung ist auf 2,5 Mio. EUR je Schadenfall, maximal 5 Mio. EUR für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres, begrenzt. Je Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % unserer Entschädigungsleistung, maximal 2.500 EUR von Ihnen zu tragen.

Ihren Anspruch auf unsere Leistung können Sie weder abtreten noch verpfänden.

Anhang 5: Innere Betriebsschäden

Betriebsschäden an Motor und Getriebe in der Vollkasko

Abweichend von A.2.3.2 sind in der Vollkasko unvorhergesehene und plötzlich eintretende Betriebsschäden an Motor und Getriebe, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen, mitversichert. Dazu zählen z. B. Schäden aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle eingehalten werden.

Motor und Getriebe zählen jeweils als ein Fahrzeugteil nach A.2.18. Für die zum Motor und zum Getriebe im Sinne dieser Klausel gehörenden Teile gilt die Aufzählung in A.8.8.6 Satz 2 und 3 entsprechend.

Abweichend von A.2.7.3 nehmen wir von den Kosten der Ersatzteile einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Für den Motor nehmen wir je vollendete 10.000 Kilometer Laufleistung einen pauschalen Abzug in Höhe von 1 % von der Entschädigungsleistung vor.

Über A.2.13 hinaus zahlen wir nicht für Schäden, die durch eine der in A.8.8.1 bis A.8.8.5 genannten Ursachen oder durch die Verwendung rein pflanzlicher Kraftstoffe (z. B. reines Soja- oder Rapsöl) entstehen. Für Schäden, die durch die Verwendung von Biodiesel entstehen, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dessen Verwendung vom Fahrzeug- bzw. Motorenhersteller ausdrücklich freigegeben worden ist. Darüber hinaus ersetzen wir keine Schäden, für die analog A.8.9 ein Dritter einzutreten hat, sowie keine Betriebs- und Hilfsstoffe analog A.8.8.8.

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigungsleistung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Kommt es zu einem Schadenereignis, das sowohl eine Entschädigungsleistung in der Kasko- als auch in der Kasko-Extra-Versicherung auslöst, wird auf die jeweilige Entschädigungsleistung die jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung angerechnet.

Ein unter diese Bedingung fallender Schaden belastet den Schadenfreiheitsrabatt in der Vollkasko nicht.

In Ergänzung zu G.4 endet der Versicherungsschutz aus dieser Bedingung mit dem Tag, an dem der Motor des Fahrzeugs - unabhängig von einer Generalüberholung - eine Laufleistung von 1 Mio. Kilometern erreicht, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Austausch- und Gebrauchsmotoren ist ein Nachweis über die vom Fahrzeug abweichende Laufleistung zu erbringen (z.B. durch entsprechende Eintragungen über die Laufleistung des Austausch- bzw. Gebrauchsmotors zum Zeitpunkt des Einbaus im Serviceheft).

Merkblatt für Versicherte zur Kfz-WKV

R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden

Forderungsausfall-Versicherung zugunsten von Versicherungsnehmern der Kfz-Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr (Kfz-WKV)

§ 1 Was ist versichert?

1. Die R+V Allgemeine Versicherung AG (R+V) ersetzt dem Versicherten Ausfälle von fälligen Forderungen gegen seine Kunden
 - unter den nachstehend genannten Voraussetzungen und
 - auf der Grundlage eines zwischen R+V und der KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (KRAVAG) geschlossenen Rahmenvertrags, sofern der Versicherungsfall während der Laufzeit der Kfz-Haftpflichtversicherung und des Rahmenvertrags eintritt.Nicht ausreichend ist das Bestehen einer Kfz-Haftpflicht-Ruheversicherung.
2. Versicherter ist der Versicherungsnehmer der Kfz-Haftpflichtversicherung für ein Motorfahrzeug im gewerblichen Güterverkehr bei KRAVAG. Kunde ist jede natürliche oder juristische Person, an die der Versicherte Lieferungen oder Leistungen erbracht hat.
3. Ist der Versicherte auch Versicherungsnehmer einer Forderungsausfall-Versicherung bei R+V, werden Leistungen wegen eines Kunden nur aus einem der Versicherungsverhältnisse erbracht. Der Versicherte kann entscheiden, aus welchem Versicherungsverhältnis er Leistungen in Anspruch nimmt. Hat er allerdings aus einem Vertrag wegen eines Kunden eine Entschädigungsleistung in Anspruch genommen, hat er insofern kein Wahlrecht mehr.
4. Ist der Versicherte Versicherungsnehmer einer Forderungsausfall-Versicherung bei einem anderen Versicherer als R+V, besteht kein Anspruch aus der vorliegenden Versicherung.
5. Versicherungsschutz entsteht für Forderungen (ohne Mehrwertsteuer)
- 5.1 aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die im regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Versicherten in dessen Namen nach Einschluss in den zwischen R+V und KRAVAG geschlossenen Rahmenvertrag ausgeführt wurden;
- 5.2 auf Ersatz von Kosten und Auslagen, die nach Annahme eines Frachtführer- oder Spediteurauftrags ab der Leistungserbringung entstanden sind.
Diese sind versichert, soweit sie dem versicherten Auftrag zuzuordnen sind, in Rechnung gestellt werden können oder durch Gutschriftsbelege nachgewiesen werden;
- 5.3 auf Ersatz von Speditionskosten.
Voraussetzungen sind, dass
 - diese durch Aufnahme und Vorbereitung des Transports von Gütern entstanden sind und
 - die Speditionsleistung allein wegen des mit dem Kunden geschlossenen Vertrags erfolgt ist.Speditionskosten in diesem Sinne sind Aufwendungen, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kostenrechnung dem Transport der Sache eindeutig zuzuordnen sind und erforderlich waren. Nicht dazu gehören der Gewinn, nicht erforderliche Kosten und so genannte Gemeinkosten, die der Speditionsleistung nur über Kostenschlüssel zugeordnet werden können. Dieser Versicherungsschutz endet im Hinblick auf den Ersatzanspruch für Speditionskosten zusätzlich zu den sonstigen Regelungen dieses Merkblatts mit der Lieferung der hergestellten oder fertig gestellten und transportierten Sache.
Abweichend von § 4 Nr. 4 sind hier auch Zölle mitversichert;
- 5.4 auf Ersatz von Aufwendungen des Frachtführers oder im Selbsteintritt fahrenden Spediteurs.
Voraussetzungen sind:
 - Die Kosten und Auslagen sind nach Annahme eines Auftrags ab der Leistungserbringung entstanden,
 - sie sind dem versicherten Auftrag zuzuordnen und
 - können entweder in Rechnung gestellt oder durch Gutschriftsbelege nachgewiesen werden.Der Versicherungsschutz endet für künftig entstehende Kosten und Auslagen
 - mit Aufhebung des Versicherungsschutzes nach § 2 Nr. 3.2 oder
 - mit Eintritt des Versicherungsfalls.Im Versicherungsfall hat der Versicherte R+V auf Anforderung den Auftrag, den Leistungsstand sowie die bis dahin entstandenen Kosten und Auslagen unverzüglich in einer prüfbaren Aufstellung mitzuteilen. Gleichzeitig sind die bestehenden Forderungen anzugeben. Maßnahmen zur Ausfallminderung sind mit R+V abzustimmen;

- 5.5 gegen die keine Einwendungen, Einreden oder Gegenansprüche bestehen oder erhoben werden. Wird die Forderung nur der Höhe nach bestritten, besteht für den nicht bestrittenen Teil Versicherungsschutz.
6. Beginn des Versicherungsschutzes
- 6.1 Versicherungsschutz für eine Forderung beginnt ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Forderung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Lieferung oder Leistung in Rechnung gestellt wurde.
- 6.2 Der Versicherungsschutz für eine Forderung aus einem durchgeführten Transport kann bereits mit der Ablieferung beim Empfänger beginnen. Voraussetzungen sind, dass der Versicherte die Lieferung oder Leistung selbst erbringt und der Empfänger dem Versicherten eine Gutschrift erteilt.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Versicherungsschutz entsteht?

- Versicherungsschutz für eine Forderung entsteht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
1. Der Kunde hat seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandskunde) oder in Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechien, Ungarn oder Japan (Auslandskunde).
 2. Der Versicherte hat mit seinem Kunden für die Forderung ein Zahlungsziel von höchstens zwei Monaten nach Lieferung oder Leistung als ursprünglichen Fälligkeitstermin vereinbart. Das Zahlungsziel ist der im Vertrag oder auf der Rechnung vereinbarte Zahlungstermin. Nachträgliche Veränderungen dieses Zahlungstermins werden nicht berücksichtigt. Fehlt eine schriftliche Vereinbarung zum Fälligkeitstermin, gilt die gesetzliche Fälligkeit.
 3. In den letzten zwölf Monaten vor Lieferung oder Leistung
 - 3.1 haben dem Versicherten über seinen Kunden keine Informationen über eine Zahlungseinstellung oder die Nichteinlösung von Schecks, Wechseln oder Lastschriften vorgelegen,
 - 3.2 ist dem Versicherten keine Mitteilung von R+V zugegangen, dass künftige Forderungen gegen diesen Kunden nicht mehr in der Kfz-WKV versichert sind und
 - 3.3 hat der Kunde des Versicherten bei bereits bestehender Geschäftsverbindung alle berechtigten Forderungen innerhalb von zwei Monaten nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin (§ 2 Nr. 2) oder bei einer Gutschrift nach § 1 Nr. 5.2 zwei Monate nach Leistungserbringung erfüllt.

§ 3 Wann ist der Versicherungsfall eingetreten?

1. Zahlungsunfähigkeit des Inlands- und Auslandskunden
Die Zahlungsunfähigkeit ist nur eingetreten, wenn
 - a) ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung vom Gericht mangels Masse abgewiesen worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
 - b) die Annahme eines Schuldenbereinigungsplans vom Insolvenzgericht festgestellt worden ist: am Tag des Gerichtsbeschlusses,
 - c) mit sämtlichen Gläubigern ein außergerichtlicher Liquidations- oder Quotenvergleich zustande gekommen ist: an dem Tag, an dem sämtliche Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung zum Vergleich gegeben haben, oder
 - d) eine vom Versicherten beantragte Maßnahme der Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden nicht zur vollen Befriedigung geführt hat: an dem Tag, an dem die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung bescheinigt wurde.
2. Besonderer Fall der Zahlungsunfähigkeit bei Auslandskunden
Bei Auslandskunden (§ 2 Nr. 1) gilt die Zahlungsunfähigkeit bereits als eingetreten, wenn eine Bezahlung der Forderung aussichtslos erscheint, weil eine Zwangsvollstreckung keinen Erfolg verspricht oder das Insolvenzgericht die beantragte Zahlungseinstellung angenommen hat. Maßgeblich für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Tag, an dem aufgrund entsprechender amtlicher oder anderer geeigneter Nachweise die Aussichtslosigkeit der Bezahlung wegen Zahlungsunfähigkeit des Kunden belegt oder die gerichtliche Entscheidung über die Zahlungsunfähigkeit getroffen wurde.
3. Meldefrist für Versicherungsfälle der Zahlungsunfähigkeit
Ansprüche auf Entschädigungsleistungen erlöschen, wenn der Versicherte den Versicherungsfall später als sechs Monate nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gemeldet hat.

§ 4 Welche Forderungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- Es besteht kein Versicherungsschutz für
1. Forderungen gegenüber Bund, Ländern, Landkreisen und Gemeinden sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gegen die ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
 2. Forderungen gegenüber Unternehmen,
 - an denen der Versicherte oder ein Gesellschafter des Versicherten mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist,
 - auf die er anderweitig maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung ausüben kann oder
 - mit denen er durch einen Gewinnabführungsvertrag zu seinen Gunsten verbunden ist,
 3. Fälligkeits- oder Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Schadenersatz und Kosten der Rechtsverfolgung oder Zwangsvollstreckung,
 4. sonstige Kosten, Steuern, Zölle, soweit nicht in diesem Merkblatt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist,
 5. Forderungen wegen Gebrauchsüberlassung von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen (z. B. Miete, Leihe, Pacht),
 6. Forderungsausfälle, die auf den Verlust oder die Beschädigung der Ware zurückzuführen sind,
 7. Forderungsausfälle für die anderweitig Ersatzansprüche, einschließlich Versicherungsleistungen, geltend gemacht werden können. Versicherungsschutz besteht nur für den Teil des Schadens, für den der Ersatzanspruch oder die Versicherungsleistung nicht greift,
 8. Forderungen aus Aufträgen, die der Versicherte über eine Frachtbörse erhalten hat,
 9. Forderungsausfälle, bei denen R+V nachweist, dass sie durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht wurden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

§ 5 Wie wird die Entschädigungsleistung berechnet und wie hoch ist die Selbstbeteiligung?

1. Zur Berechnung des versicherten Ausfalls werden von den bei Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Forderungen ohne Mehrwertsteuer abgezogen:
 - 1.1 nicht versicherte Forderungen oder Forderungsteile,
 - 1.2 Forderungen, denen gegenüber der Kunde aufrechnen kann,
 - 1.3 Erlöse aus Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten und sonstigen Rechten,
 - 1.4 alle Zahlungen des Kunden oder Dritter auf die Forderungen, insbesondere aus der Massequote.
2. An dem gesamten versicherten Ausfall von Forderungen gegen einen Kunden trägt der Versicherte eine Selbstbeteiligung von 15 % pro Versicherungsfall, mindestens 250 EUR.
3. Zahlungen oder Leistungen an den Versicherten, die bei einer Ausfallberechnung nach Nr. 1 noch nicht berücksichtigt wurden und die insgesamt 250 EUR übersteigen, sind unverzüglich nachzumelden. R+V erstellt dann eine neue Schadenabrechnung.

§ 6 Welche Versicherungssumme gilt pro Kunde und wie hoch ist die Höchstentschädigungsgrenze?

1. Die Versicherungssumme für Forderungen gegen einen Kunden beträgt höchstens 4.000 EUR.
2. Die Summe sämtlicher Entschädigungsleistungen ist auf 10.000 EUR pro Versicherungsjahr begrenzt.
3. Die genannten Summen stehen je Versichertem nur einmal zur Verfügung, unabhängig davon, wie viele Kfz-Haftpflichtversicherungen für Motorfahrzeuge im gewerblichen Güterverkehr der Versicherte bei KRAVAG unterhält.

§ 7 Wann wird die Entschädigungsleistung ausgezahlt?

1. Sind die Voraussetzungen für die Entschädigungsleistung nachgewiesen, zahlt R+V diese spätestens nach einem Monat an den Versicherten.
2. Steht die Höhe des Ausfalls sechs Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht fest, erstellt R+V eine vorläufige Schadenabrechnung und schätzt die nach § 5 Nr. 1.2 bis 1.4 abzusetzenden Beträge, soweit deren Höhe noch unbestimmt ist. Ist eine annähernde Schätzung nicht möglich, leistet R+V zunächst 50 % des mutmaßlichen versicherten Ausfalls unter Abzug der Selbstbeteiligung als vorläufige Entschädigung.

§ 8 Welche Vertragswährung gilt?

1. Vertragswährung ist der Euro. Auf andere Währungen lautende Forderungen sind zum Kurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Lieferung oder bei Dienstleistungen am Tag der Rechnungsstellung in die Vertragswährung umzurechnen.
2. Für die Berechnung der Entschädigungsleistung gilt der Wechselkurs am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls, jedoch kein höherer als der am Tag der Lieferung, bei Werk- und Dienstleistungen der Tag der Rechnungsstellung.

§ 9 Was geschieht mit der Forderung des Versicherten gegen den Kunden nach Entschädigung durch R+V?

1. Forderungen des Versicherten gegen seinen Kunden und sonstige Verpflichtete gehen mit sämtlichen Gestaltungs- und Nebenrechten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf R+V über, wenn R+V dies verlangt.
2. Von den Zahlungseingängen werden zunächst die von R+V verauslagten Kosten beglichen. Zahlungseingänge, die diese Kosten übersteigen, werden zwischen dem Versicherten und R+V im Verhältnis von Selbstbeteiligung zu versichertem Forderungsausfall aufgeteilt, unabhängig von der tatsächlichen Höhe des gesamten Forderungsausfalls.

§ 10 Welche Obliegenheiten hat der Versicherte zu beachten?

- Der Versicherte
1. muss den ausgefüllten und unterschriebenen Schadenmeldevordruck unter Beachtung der Meldefrist nach § 3 Nr. 3 vorlegen und die Auskünfte erteilen, die zur Feststellung des Eintritts des Versicherungsfalls und der Höhe einer Versicherungsleistung erforderlich sind,
 2. muss alle zur Vermeidung oder Minderung des Ausfalls geeigneten Maßnahmen treffen, einschließlich der bestmöglichen Verwertung von Sicherheiten, und etwaige Weisungen von R+V befolgen,
 3. darf die Selbstbeteiligung nicht anderweitig absichern.

§ 11 Welche Rechtsfolgen hat eine Obliegenheitsverletzung?

Wird eine der vereinbarten, oder im Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht erfüllt, wird R+V hinsichtlich des Kunden, für den die verletzte Obliegenheit gilt, von der Verpflichtung zur Leistung frei. R+V beruft sich nicht auf die Leistungsfreiheit, wenn der Versicherte nachweist, dass die Verletzung unverschuldet gewesen ist oder keinen Einfluss auf den Umfang der zu erbringenden Leistung gehabt hat.

§ 12 Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

1. Der Versicherungsschutz erlischt mit Beendigung des Rahmenvertrags zwischen R+V und KRAVAG.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.
3. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

**R+V Versicherungsgruppe - Taunusstraße 1 - 65193 Wiesbaden
Stand Juli 2008**

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie beispielsweise den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung; Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.
Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.
Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind so genannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Rechtsschutzversicherung AG
R+V Krankenversicherung AG
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
R+V Service Center GmbH
R+V Kureck Immobilien GmbH
R+V Direktversicherung AG
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
R+V Gruppenpensionsfonds AG
R+V Gruppenpensionsfonds Service GmbH
RUV Agenturberatungs GmbH
KRAVAG-HOLDING AG
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-Aktiengesellschaft
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH
KRAVAG Umweltschutz und Sicherheitstechnik GmbH

carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH
ChemiePensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH
HumanProtect Consulting GmbH
MDT Makler der Touristik GmbH Assekuranzmakler
MSU Management-, Service- und Unternehmensberatung GmbH
PensionConsult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH
SECURON Versicherungsmakler GmbH
Sprint Sanierung GmbH
SVG-VERSICHERUNGSMAKLER GmbH
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.

**Außerdem kooperieren wir mit der
BKK R+V**

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit den Verbundunternehmen im genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen.

Dies sind zurzeit:

Volksbanken und Raiffeisenbanken
DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
DG HYP - Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
Münchener Hypothekenbank eG
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
DEFO - Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH
DG ANLAGE Gesellschaft mbH
DZ CAPITAL MANAGEMENT GmbH
DG IMMOBILIEN MANAGEMENT Gesellschaft mbH
Union Investment Gruppe
VR-LEASING AG
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Sparda-Banken
WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank
BBBank eG (Badische Beamtenbank eG)
TeamBank AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.